

SOZIAL GERECHTER EINKAUF – JETZT!

Die Berücksichtigung von ILO-Kernarbeitsnormen
und Kriterien des Fairen Handels
beim Einkauf von Dienst- und Schutzkleidung

EIN PRAXIS-LEITFADEN



INHALT

VORWORT	04
A EINLEITUNG	05
B HINTERGRÜNDE ZUR TEXTIL- UND BEKLEIDUNGSPRODUKTION	08
1 Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie	09
2 Globale Lieferketten	09
C STANDARDS FÜR SOZIALVERANTWORTLICH HERGESTELLTE TEXTILIEN IN DER ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNG	11
1 Kriterien und Standards	12
a Kriterien des Fairen Handels	
b Normen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO	
2 Verankerung der Kriterien im Vergabeverfahren	16
3 Anforderungen an glaubwürdige Nachweise	17
4 Unternehmen auf den Weg bringen: zielführende Maßnahmen	17
D DER VERGABEPROZESS	19
1 Bedarfsfeststellung, Planung und Vorbereitung	21
a Bedarfsfeststellung	
b Leistungsbeschreibung	
c Auf spezifische Details verzichten	
d Marktrecherche	
e Bieterdialog	
2 Durchführung des Vergabeverfahrens	24
a Vorbereitung	
b Veröffentlichung	
c Angebotsphase	
d Prüfung und Wertung	
e Zuschlag	
3 Leistungs- und Kontrollphase	27
a Kontrolle der Qualität	
b Kontrolle der zielführenden Maßnahmen	
c Kontrolle der Nachweise und Zertifikat	
d Sanktionen	
E RESUMÉE	28
F ZUM WEITERLESEN	32
IMPRESSUM	35
ANHANG ZUM PRAXIS-LEITFADEN	37
1 Formblätter	
2 Leistungsverzeichnisse	
3 Rechtsgutachten zum sozial gerechten Einkauf	



VORWORT

Den Hauptanteil der öffentlichen Vergabevorgänge in Europa tragen Kommunen. Sie haben damit ein hohes Maß an Verantwortung und Vorbildcharakter für eine nachhaltige Entwicklung auf kommunaler Ebene. Bisher finden soziale Kriterien in öffentlichen Ausschreibungen noch zu wenig Anwendung.

Dies systematisch weiter zu entwickeln, ist das Ziel des Projekts „Jede Kommune zählt: Sozial gerechter Einkauf - Jetzt!“. Hier haben Dortmund, Třebíč und Wels, drei Kommunen in Deutschland, Tschechien und Österreich, gemeinsam mit den Nichtregierungsorganisationen Christliche Initiative Romero, Südwind und NaZemi innerhalb der letzten drei Jahre vielfältige Projekte und Maßnahmen zur sozial verantwortlichen öffentlichen Beschaffung durchgeführt.

Ein wesentliches Ergebnis ist dieser Praxis-Leitfaden zur sozial gerechten Vergabe von Dienst- und Schutzkleidung. Der Leitfaden gibt die Erfahrungen der Stadt Dortmund wieder und bietet einen Überblick über komplexe Vergabeprozesse und damit Hilfestellung für alle Schritte einer erfolgreichen sozialverantwortlichen Vergabe.

Es würde mich freuen, wenn wir mit diesem Leitfaden anderen öffentlichen Verwaltungen wichtige Impulse geben und zum Diskutieren und Nachmachen anregen könnten.

Ullrich Sierau

Oberbürgermeister der Stadt Dortmund

EINLEITUNG

A | EINLEITUNG

Die Textilindustrie fällt immer wieder durch negative Schlagzeilen auf. Im Jahr 2015 haben Nicht-regierungsorganisationen über gravierende Verletzungen der Arbeits- und Menschenrechte von Beschäftigten in der Textilindustrie in Kambodscha und Indien berichtet. Wie Human Rights Watch belegt, haben Arbeiterinnen und Arbeiter in kambodschanischen Textilfabriken häufig weder existenzsichernde Löhne erhalten noch wurde es ihnen gestattet, für ihre Arbeitsrechte einzutreten¹. Taten sie es dennoch, mussten sie mit schwerwiegenden Repressionen rechnen. Ähnliche massive Arbeitsrechtsverletzungen sind in 2015 auch aus Indien bekannt geworden². Zwei Jahre nach dem Einsturz der Fabrik Rana Plaza in Bangladesh, die zu einem weltweiten Aufschrei geführt hatte, sind Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechte der Beschäftigten nach wie vor an der Tagesordnung.

Beim Einsturz der Fertigungshalle Rana Plaza in der Nähe von Bangladesch's Hauptstadt Dhaka starben tausende Arbeiterinnen und Arbeiter, viele weitere wurden verletzt. Dieses wohl größte Unglück in der Geschichte der Bekleidungsindustrie hat schlagartig deutlich gemacht, dass ein Großteil der Bekleidung auf dem europäischen Markt unter menschenunwürdigen Bedingungen hergestellt wird. Das gilt nicht nur für den Bereich Mode sondern genauso für Arbeitsbekleidung, die in ähnlichen, teils denselben Fabriken produziert wird.

Grundlegende Arbeits- und Menschenrechte in der Produktion von Dienst- und Schutzbekleidung müssen Schritt für Schritt durchgesetzt werden. Die öffentliche Hand kann dabei ein wichtiger Motor sein. Wenn Kommunen in ihrem eigenen Einkauf die Einhaltung dieser Sozialstandards fordern, können sie den Bemühungen um Nachhaltigkeit in den globalen Lieferketten deutlich mehr Schwung verleihen.

Denn die Marktmacht der öffentlichen Hand ist nicht zu unterschätzen. Öffentliche Ausgaben machen immerhin zwischen 17 und 19 Prozent des Bruttoinlandsproduktes der Europäischen Union aus. Mit ihrer Beschaffung hat die öffentliche Hand also eine reale Chance, zu einer sozial und ökologisch nachhaltigen Globalisierung beizutragen³.

Der sozialverantwortliche Einkauf von Arbeits- und Schutzbekleidung durch Kommunen ist aber nicht nur wichtig, er ist auch rechtlich zulässig. Das Vergaberecht ermutigt die Kommunen, bei ihren Händlern soziale Kriterien entlang der gesamten Zulieferkette einzufordern. Dazu bedarf es aber einiger sorgfältiger Abwägungen und Vorbereitungen im Vorfeld von Ausschreibungen.

Der Leitfaden gibt Hilfestellung für alle Schritte einer erfolgreichen sozialverantwortlichen Vergabe von der Planung und Vorbereitung einer Ausschreibung bis zur Kontrolle der erbrachten Leistung. Er macht Vorschläge, wie soziale Kriterien in Ausschreibungen für Dienstbekleidung integriert und ihre Befolgung kontrolliert werden können.

¹ Work faster or get out — Labor Rights Abuses in Cambodia's Garment Industry. Hrsg. von Human Rights Watch, März 2015. www.hrw.org/sites/default/files/reports/cambodia0315_ForUpload.pdf

² Studie über den Gesundheitszustand der „Sumangali-Mädchen“ in den Textilfabriken und Spinnereien von Tamil Nadu, Indien. Hrsg. von Vaan Muhil, Februar 2015. www.ci-romero.de/studien

³ Nach Angaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erfolgen etwa 17 bis 19 Prozent der Ausgaben einer Volkswirtschaft in der Europäischen Union durch die öffentliche Hand. Dabei sind die Kommunen mit ca. 60 Prozent aller Aufträge der größte öffentliche Einkäufer. www.horizont2020.de/einstieg-public-procurement.htm

Mit dem Leitfaden will die Stadt Dortmund Erfahrungen aus ihrer Pilotausschreibung zur Dienst- und Schutzkleidung weitergeben, die sie im Rahmen des europäischen Projektes „Jede Kommune zählt: Sozial gerechter Einkauf – Jetzt!“ gewonnen hat⁴. Sie sollen auch anderen Kommunen zur Verfügung stehen.

AUF EINEN BLICK

DORTMUNDER PILOTAUSSCHREIBUNG

GEGENSTAND:

Arbeits- und Schutzbekleidung für städtische Bedienstete bei der Feuerwehr, im Zoo, im Umweltamt, im Vermessungs- und Katasteramt, bei der Städtischen Immobilienwirtschaft, im Tiefbauamt, bei den Friedhöfen und der Stadtentwässerung.

MATERIAL:

Hundert Prozent Baumwolle und Baumwoll-Polyester-Mischgewebe

ART DER AUSSCHREIBUNG:

offenes europaweites Verfahren

LAUFZEIT:

Zwei Jahre mit Verlängerungsoption um zwei weitere Jahre

VOLUMEN:

Auftragssumme von ca. 100.00 Euro netto (für zwei Jahre)

SOZIALSTANDARDS:

Kernarbeitsnormen der ILO oder Kriterien des Fairen Handels

BESONDERE AUFTRAGSAUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN:

- Ausschließlich Waren, die die Anforderungen an fair gehandelte Produkte erfüllen oder
- Ausschließlich Waren, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

NACHWEISVERFAHREN:

Unabhängiges Siegel, Zertifikat, Label, Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative oder gleichwertiger Nachweis

Alternativ: Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen mit Erstellung eines Verhaltenskodex, Offenlegung der gesamten Lieferkette, Durchführung eines Audits und Verfassen eines Sozialberichts

⁴ Das EU-Projekt brachte neben Dortmund die Städte Wels in Österreich und Třebíč in der Tschechischen Republik mit den Nichtregierungsorganisationen Christliche Initiative Romero und NaZemi sowie sowie der Südwind Agentur zusammen. Ziel war es, die sozial gerechte öffentliche Beschaffung über Ländergrenzen hinweg zu fördern.

**HINTERGRÜNDE ZUR
TEXTIL- UND BEKLEIDUNGS-
PRODUKTION**

B | HINTERGRÜNDE ZUR TEXTIL- UND BEKLEIDUNGSPRODUKTION

Die Textil- und Bekleidungsindustrie ist heute ein globales Geschäft, das durch die weitgehende Auslagerung der Produktion in sog. Billiglohnländer im globalen Süden und Osten gekennzeichnet ist. Der Herstellungsprozess ist dadurch in erheblichem Maße an Lieferanten ausgelagert, die wiederum (Teil-)Aufträge an Sublieferanten und Sub-Sublieferanten weitergeben. Dieses System der Unterauftragnehmer, die über die ganze Welt verstreut sind, reicht teilweise bis hin zur informellen Beschäftigung und Heimarbeit. Es ist eine der Hauptursachen für die massiven Missstände in der Branche.

1 | Arbeitsbedingungen in der Textilindustrie

Zahlreiche Studien⁵ belegen unterschiedlichste Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte in der Textil- und Bekleidungsindustrie. So werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer häufig daran gehindert, Gewerkschaften zu bilden und für ihre Rechte einzutreten. Übermäßig viele und oft unbezahlte Überstunden sind an der Tagesordnung. Ferner herrscht eine internationale Standortkonkurrenz, die zu einem Unterbietungswettbewerb bei den Löhnen führt. Zwar werden zum Teil staatlich festgelegte Mindestlöhne gezahlt, diese decken jedoch nicht den tatsächlichen Bedarf für ein Leben in Würde.

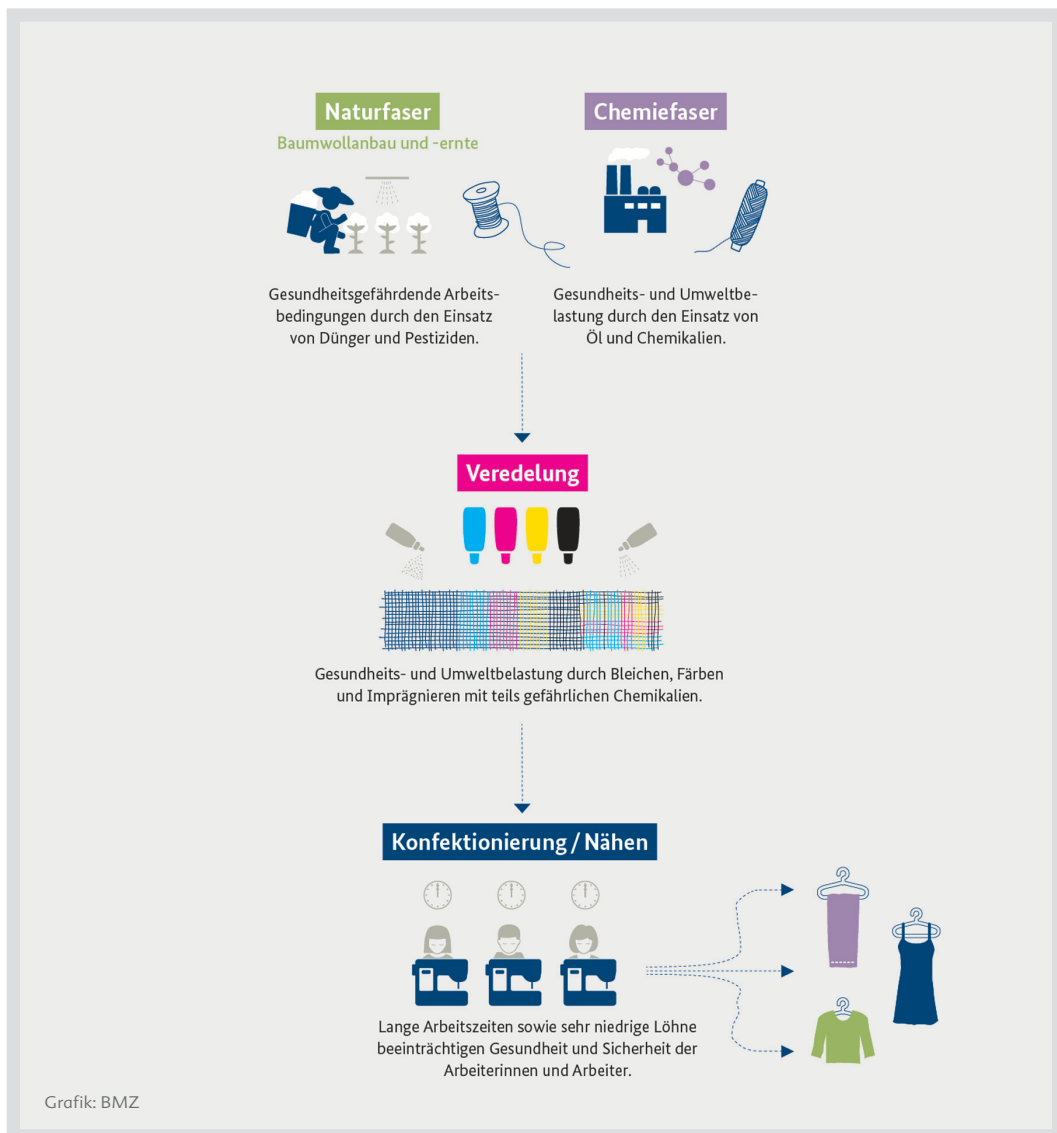
Daneben wurden Fälle von physischer und psychischer – oft geschlechtsspezifisch motivierter – Gewalt durch Vorarbeiter und Fabrikbesitzer, schlechte hygienische Bedingungen (z.B. verseuchtes Trinkwasser), mangelnder Brandschutz und unzureichende Sicherheitsvorkehrungen dokumentiert. Bedenkliches Stoffmaterial und schlechte Belüftung in den Fabrikhallen gefährden die Gesundheit und führen zu häufigen Erkrankungen der Atemwege. Beim Anbau und der Ernte von Pflanzenfasern wie Baumwolle ist nach wie vor auch ausbeuterische Kinderarbeit verbreitet.

2 | Globale Lieferketten

Die Herstellung von Textilien und Bekleidung ist heute in komplexen Zulieferketten organisiert, die sich über den gesamten Globus erstrecken. Am Anfang dieser Lieferketten stehen der Anbau von Natur- oder die Herstellung von Chemiefasern. Danach folgen die Produktion von Stoffen und Garnen (Weberei und Spinnerei), das Färben und Ausrüsten der Stoffe sowie die Arbeit am Design bis hin zur Konfektionierung (Nähen) und dem Verkauf der fertigen Textilien durch den Handel in Europa. Die zahlreichen Schritte bei der Herstellung und die stark globalisierte Produktion machen es schwierig, die Einhaltung von Umweltauflagen und Arbeitsrechten zu kontrollieren.

⁵ Siehe Liste der Studien und Materialien im Kapitel Zum Weiterlesen, S. 32ff

Im Zuge der Technologisierung ist die textile Kette mit Ausnahme des Baumwollanbaus und der Konfektionierung stark automatisiert worden. Vor allem beim Anbau der pflanzlichen Fasern und bei der arbeitsintensiven Konfektionierung werden international anerkannte Arbeitsstandards wie die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO häufig verletzt (siehe Kapitel C). In letzter Zeit häufen sich auch Berichte über widrige Bedingungen in Spinnereien⁶. Dies gilt nicht nur für die oft im Fokus der Kritik stehende Modebranche sondern genauso für die Hersteller von Berufsbekleidung. So belegen z.B. Recherchen aus Mazedonien, dass es dort bei der Herstellung von Berufsbekleidung auch für den deutschen Markt zu gravierenden Verletzungen von Arbeits- und Menschenrechten kommt⁷.



⁶ Siehe Löchrige Kleider. Der Missbrauch von Mädchen und jungen Frauen in der Textilindustrie Südiindiens. Hrsg. von Center for Research on Multinational Corporations und India Committee of the Netherlands, Oktober/November 2014.

⁷ Siehe Made in Europe. Schweizer, österreichische und deutsche Berufsbekleidungsfirmen profitieren von Armut und Angst unter mazedonischen ArbeiterInnen. Hrsg. von Südwind Österreich, 2012.

www.sachsen-kauft-fair.de/wp-content/uploads/2012/08/studie_madeineurope.pdf

**STANDARDS FÜR
SOZIALVERANTWORTLICH
HERGESTELLTE TEXTILIEN**

C | STANDARDS FÜR SOZIALVERANTWORTLICH HERGESTELLTE TEXTILIEN

Für eine Vergabe, die die Beschaffung von Produkten verhindern will, bei deren Herstellung arbeits- und menschenrechtliche Verstöße begangen wurden, ist es wichtig, sich als erstes folgende Fragen zu stellen: Was soll eingekauft werden? Und welche Kriterien sollen eingehalten werden? Denn je nach dem Material der Bekleidung sollten sinnvollerweise unterschiedliche Sozialstandards herangezogen werden. Für Bekleidung, die überwiegend aus Baumwolle besteht, kommen andere Kriterien in Frage als für Bekleidung aus Baumwoll-Kunstfaser-Mischgewebe oder reinem Kunstfasergewebe.

Wenn in diesem Kapitel von Sozialstandards die Rede ist, dann sind soziale, menschen- und arbeitsrechtliche Kriterien gemeint, die bei der Herstellung eingehalten werden sollen. Der Begriff Sozialstandards wird in diesem Leitfaden synonym für die Kriterien des Fairen Handels und/oder der ILO-Normen verwendet.

1 | Kriterien und Standards

a | Kriterien des Fairen Handels

Der Begriff „fair“ ist rechtlich nicht geschützt; jeder darf ihn in seinem eigenen Sinne verwenden. Die EU-Kommission hat jedoch in einer Mitteilung aus dem Jahr 2009 eine Definition des Fairen Handels herausgegeben⁸, auf die sich die Stadt Dortmund bei ihren Ausschreibungen bezieht. Für Kleidung und Textilien aus Fairem Handel gelten in Anlehnung an diese Mitteilung der Kommission folgende Kriterien:

- > Bei der Herstellung müssen die acht ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden.
- > Der Preis muss einen fairen Lohn beinhalten, welcher die Kosten für die nachhaltige Erzeugung und den Lebensunterhalt der Produzenten deckt. Er muss mindestens so hoch liegen wie der Fairtrade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fairtrade-Vereinigungen festgelegt worden ist.
- > Transparenz und Rückverfolgbarkeit müssen entlang der gesamten Lieferkette garantiert sein, damit Verbraucherinnen und Verbraucher angemessene Informationen über die Herstellung erhalten.
- > Die Einhaltung dieser Kriterien muss kontrolliert werden. Um ein Fairtrade-Siegel wie z.B. Fairtrade Certified Cotton⁹ zu erhalten, müssen die Textilien allerdings zu mindestens 50 Prozent aus Baumwolle bestehen.* Schutzbekleidung mit einem 65-prozentigen Polyester-Anteil fällt hier raus.

⁸ Insgesamt elf Kriterien zum Fairen Handel. Siehe <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=URISERV:dv0004>.

⁹ Siehe www.fairtrade-deutschland.de/produzenten/baumwolle/fairtrade-standards.

* Aktuelle Änderung: „Inzwischen ist es für Hersteller von Berufsbekleidung möglich, auch mit nur 30 % Baumwollanteil im Endprodukt das Fairtrade Certified Cotton Siegel zu erhalten. Weitere, aktuelle Informationen zur Einschätzung und Kritik des Siegels finden Sie auf der Webseite der Christlichen Initiative Romero unter www.ci-romero.de/berufsbekleidung/.

b | Normen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO¹⁰

Für Schutz- und Arbeitsbekleidung aus weniger als 50 Prozent Baumwolle oder aus reinem Kunstfasergewebe müssen also andere als die Fairtrade Kriterien verlangt werden.* Stattdessen ist es wichtig, auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in anderen Abschnitten der Produktion zu achten, wie z.B. beim Zusammennähen („Konfektionierung“) der Kunstfaser-Mischgewebe oder der reinen Kunstfasergewebe zu Arbeitshosen oder -jacken.

Neben den acht Kernarbeitsnormen der ILO (siehe Kasten auf S.14) gibt es weitere ILO-Übereinkommen, die die Grundrechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einfordern und für würdige Arbeitsbedingungen in den Zulieferketten von Bedeutung sind.

Dazu gehören:

- > Übereinkommen 135: Allen Beschäftigten müssen ausreichende Löhne und menschenwürdige Arbeitsbedingungen zugesichert werden.
- > Übereinkommen 26 und 131 über einen Mindestlohn: Mindestlöhne sollen zumindest die Grundbedürfnisse (Nahrung, Bekleidung und Wohnen) der Beschäftigten und ihrer Familienangehörigen abdecken.
- > Übereinkommen 001 über die Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben: 48 Wochenarbeitsstunden und maximal zwölf freiwillige Überstunden werden danach als angemessen erachtet. In diesem Sinne sind die Arbeitszeiten gesundheits- und sozialverträglich zu gestalten, was insbesondere überlange Arbeitszeiten ausschließt.

Hier können Unternehmen z.B. durch die Mitgliedschaft in der Fair Wear Foundation¹¹ glaubwürdig belegen, dass sie bei der Konfektionierung hohe soziale Standards einhalten.

FAZIT

Bei Ausschreibungen für sozialverantwortlich hergestellte Bekleidung lohnt es sich, im Vorfeld zu überlegen, wie die Lose gut aufgeteilt werden können bzw. welche Materialien verlangt werden. Je nach den verwendeten Materialien können dann die passenden Kriterien und Nachweise eingefordert werden.

¹⁰ Siehe www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.html.

¹¹ Siehe www.fairwear.org

* Aktuelle Änderung: „Inzwischen ist es für Hersteller von Berufsbekleidung möglich, auch mit nur 30 % Baumwollanteil im Endprodukt das Fairtrade Certified Cotton Siegel zu erhalten. Weitere, aktuelle Informationen zur Einschätzung und Kritik des Siegels finden Sie auf der Webseite der Christlichen Initiative Romero unter www.ci-romero.de/berufsbekleidung/.

AUF EINEN BLICK

DIE ACHT KERNNORMEN DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION (ILO)

Die **Kernarbeitsnormen** der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (International Labour Organization, ILO) wurden 1998 verabschiedet. Mit ihnen beken- nen sich alle Mitgliedsstaaten der Organisation ausdrücklich zu allen Übereinkommen der ILO, selbst wenn sie diese nicht alle einzeln ratifiziert haben.

Vier Grundprinzipien bestimmen Selbstverständnis und Handeln der ILO: Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Beseitigung der Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit, das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

Diese Grundprinzipien haben in **acht Übereinkommen**, die auch als Kernarbeitsnor- men bezeichnet werden, ihre konkrete Ausgestaltung erfahren:

Übereinkommen 29: Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit

Übereinkommen 87: Recht auf Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechts

Übereinkommen 98: Recht auf Vereinigungsfreiheit und auf Kollektivverhandlungen

Übereinkommen 100: Gleichheit des Entgelts für Frauen und Männer

Übereinkommen 105: Abschaffung der Zwangs- und Pflichtarbeit

Übereinkommen 111: Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf

Übereinkommen 138: Einführung eines gesetzlichen Mindestalters

Übereinkommen 182: Verbot der ausbeuterischen Kinderarbeit und Einführung unver- züglicher Maßnahmen zur Beseitigung ihrer schlimmsten Formen.

AUF EINEN BLICK

DORTMUNDER PILOTAUSSCHREIBUNG

RAHMENVERTRAG DIENST- UND SCHUTZKLEIDUNG

Im Jahr 2015 hat die Stadt Dortmund zum ersten Mal Dienst- und Schutzbekleidung mit einer Auftragssumme von 100.875,65 Euro netto (120.042,03 Euro brutto) und einer Laufzeit von zwei Jahren mit der Option auf Verlängerung für zwei weitere Jahre nach sozial gerechten Kriterien ausgeschrieben.

LOSE UND PRODUKTGRUPPEN

- LOS 1: T-Shirts aus 100 Prozent Baumwolle
Polo-Shirts aus 100 Prozent Baumwolle
- LOS 2: Pullover (Fleece, Troyer, Sweat, Polo-Sweat, etc.)
Westen
Arbeitsbundhosen
Arbeitslatzhosen
Arbeitshemden
Winter-Arbeitsjeanshosen
T-Shirts und Polo-Shirts in Sonderfarben (khaki)
- LOS 3: Diverse Jacken (Arbeits-, Faserpelz-, Winter-, Wetterparka 3-1, Kälteschutzparka)
Regenbekleidung
Westen
- LOS 4: Thermofunktionsunterwäsche
Funktionssocken (Sommer und Winter)
Textilhandschuhe
- LOS 5: Konnte nicht vergeben werden, da kein Angebot eingegangen war, dass den Ausschreibungsunterlagen entsprach. Diverses (Bundeswehrrparka, Tankoveralls, Watthosen)
- LOS 6: Einziehsocken

2 | Verankerung der Kriterien im Vergabeverfahren

Die Verpflichtung zur Einhaltung sozialer Standards wie z. B. der ILO-Kernarbeitsnormen oder der Kriterien des Fairen Handels kann in unterschiedlichen Phasen des Vergabeverfahrens verankert werden.

Besonders gängig ist die Verankerung der einzuhaltenden Kriterien in den **zusätzlichen Auftragsausführungsbestimmungen**. Viele Landesgesetze, wie z.B. das Tariftreue- und Vergabegesetz in NRW sehen die Auftragsausführungsbedingungen als geeigneten Rahmen, um die Einhaltung von Sozialstandards bei der Herstellung von z. B. Dienst- und Schutzkleidung zu verlangen.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der Verortung der ILO-Kernnormen oder der Kriterien des Fairen Handels in den **Zuschlagskriterien**. Dies erfolgt in der Regel indem Unternehmen Wertungsvorteile eingeräumt werden, wenn diese Produkte aus Fairem Handel anbieten. Diese Variante soll der Vollständigkeit halber erwähnt werden, jedoch wurde sie von den im Projekt beteiligten Partnern nicht weiter verfolgt, da mit dieser Vorgehensweise Produkte, bei denen die ILO-Kernarbeitsnormen oder die Kriterien des Fairen Handels in der Produktion eingehalten werden, mit solchen Produkten verglichen werden, die diese Standards nicht erfüllen. Im Extremfall kann diese Vorgehensweise eben dazu führen, dass ein besonders günstiges Produkt, welches möglicherweise unter besonders schlechten Bedingungen hergestellt wurde, einem fairen Produkt den Rang ablauft. Ziel des Projektes ist es, dass die Berufsbekleidung unter einem garantierten Mindeststandard hergestellt wird, daher wurde die Verpflichtung zur Einhaltung der Sozialstandards in die zusätzlichen Auftragsausführungsbestimmungen aufgenommen.

Die Verpflichtung zur Einhaltung von ILO-Kernnormen und der Kriterien des Fairen Handels entlang der Lieferkette ist für **Rahmenverträge** besonders geeignet. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Sozialstandards in den zusätzlichen Auftragsausführungsbestimmungen sagt aber noch nichts darüber aus, ob sie auch tatsächlich eingehalten werden. Um die Einhaltung nachzuweisen, müssen Unternehmen – so die derzeitig gängige Praxis – sog. Zertifikate oder Eigenerklärungen vorlegen.

Aber auch die Eigenerklärung eines Unternehmens oder die Vorlage eines Verhaltenskodex allein sagen noch nichts darüber aus, ob Sozialstandards tatsächlich eingehalten werden. Eine Eigenerklärung wurde daher im Rahmen der Musterausschreibung als Nachweis nicht akzeptiert. Stattdessen mussten glaubwürdige Nachweise mit konkreten Standards vorgelegt werden.

3 | Anforderungen an glaubwürdige Nachweise

Zurzeit gibt es viele Nachweise auf dem Markt, die weder unabhängig noch glaubwürdig sind. Um hier einem unfairen Wettbewerb vorzubeugen, ist es wichtig, die Kriterien für Nachweise entsprechend zu definieren. Hier die wichtigsten Kriterien:

- > Unabhängigkeit (Multi-Stakeholder-Steuerung)
- > Glaubwürdigkeit (unabhängige Kontrollen, Verifizierung)
- > Transparenz (Informationen zum Standard auf der Website)

Als glaubwürdig gilt zum Beispiel eine Mitgliedschaft in der Fair Wear Foundation (FWF) oder das Zertifikat Fairtrade Certified Cotton¹².

Auszug

„Der Bieter kann für sich (sofern er nur Händler ist, für seine Nachunternehmer) einen Nachweis zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bis zur Konfektionierung durch ein unabhängiges Label, ein Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative erbringen. [...]“

MEHR INFO >

Anhang: Besondere Vertragsbedingungen zu Los 2-4

4 | Unternehmen auf den Weg bringen: zielführende Maßnahmen

Um den Markt nicht zu sehr einzuschränken (auch wenn die Zahl der Unternehmen, die glaubhafte Nachweise vorzeigen können, stetig wächst, kam es bei früheren Ausschreibungen immer wieder zum Marktversagen und es gingen keine bewertbaren Angebote ein) konnten die Unternehmen alternativ sogenannten **zielführenden Maßnahmen** im Vertragsverlauf zustimmen.

Auszug

„Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative für sich oder für die das Produkt herstellende Nachunternehmer beizubringen, ...hat der Bieter nach Zuschlagserteilung unaufgefordert die folgenden Unterlagen sowie Nachweise vorzulegen bzw. Maßnahmen zu ergreifen“

MEHR INFO >

Anhang: Besondere Vertragsbedingungen zu Los 2-4

Zielführende Maßnahmen bringen die Unternehmen auf den Weg in Richtung Zertifizierung und schaffen einen fairen Wettbewerb, weil die Anforderungen denjenigen von glaubwürdigen Nachweisen (wie z.B. FWF oder Fairtrade) ähnlich sind.

¹² Mehr Informationen zu Siegeln und Standards unter Zum Weiterlesen, S. 32ff.

AUF EINEN BLICK

ZIELFÜHRENDE MAßNAHMEN

ZIELFÜHRENDE MAßNAHMEN BEINHALTEN:¹³

- Das Unternehmen erstellt einen Verhaltenskodex, der sich an den ILO-Kernarbeitsnormen orientiert.
- Das Unternehmen legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts offen, angefangen von der Auslieferung bis einschließlich zur Konfektionierung unter Benennung aller Lieferanten mit Adresse und Firmensitz.
- Das Unternehmen legt einen Sozialaudit-Bericht für die Fabrik vor, in der die angebotene Kleidung zusammengenäht wird. Dieser darf nicht älter als zwei Jahre sein. Sind im Audit-Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer unaufgefordert innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragserteilung einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan¹⁴ vorzuweisen. Am Ende erstellt das Unternehmen einen Sozialbericht.

Der Vorteil von zielführenden Maßnahmen ist, dass diese auch bei Produktgruppen oder im Rahmen von spezifischen Anforderungen an ein Produkt funktionieren, bei denen glaubwürdige Nachweise noch nicht so verbreitet sind. Gleichzeitig nutzt die öffentliche Hand damit ihre Marktmacht und kann insbesondere auch regionale Unternehmen dabei begleiten, nachhaltiger zu agieren. Niemand wird per se vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Auszug

“Die Stadt Dortmund beabsichtigt den Bedarf an T-Shirts und Polo-Shirts, bestehend aus hundert Prozent Baumwolle, aus Fairem Handel zu beschaffen. Produkte aus Fairem Handel müssen im Einklang mit den Kriterien der Entschließung des europäischen Parlaments zum Fairen Handel stehen.”

MEHR INFO >

Anhang: Besondere Vertragsbedingungen zu Los 1

Wichtig ist es, die zielführenden Maßnahmen klar und transparent zu gestalten und sie im Vertragsverlauf zu kontrollieren.

Bei der Metausschreibung der Stadt Dortmund wurde bei dem Los mit den Kriterien des Fairen Handels, in dessen Rahmen lediglich T-Shirts aus hundert Prozent Baumwolle eingekauft wurden, eine alternative Nachweisführung über zielführende Maßnahmen nicht zugelassen¹⁵.

¹³ Siehe Formblatt Besondere Vertragsbedingungen zu Los 2-4, Anhang, S.16.

¹⁴ Ein Corrective Action Plan enthält eine Abmachung über Maßnahmen zur Einhaltung der ILO-Kernnormen inklusive der Angabe eines Zeitrahmens.

¹⁵ Siehe Formblatt Besondere Vertragsbedingungen zu Los 1, Anhang S.13.

DER VERGABEPROZESS

D | DER VERGABEPROZESS

Der Prozess der Beschaffung kann grob in die folgenden drei Phasen unterteilt werden:

BEDARFSFESTSTELLUNGS-, PLANUNGS- UND VORBEREITUNGSPHASE

Diese Phase beschreibt die Planung und Vorbereitung der Beschaffung von der **Bedarfsentstehung** über die Vorbereitung mit Erstellung der **Leistungsbeschreibung** des Beschaffungsprojekts und Erreichung der Ausschreibungsreife.

DURCHFÜHRUNG DES VERGABEVERFAHRENS UND ZUSCHLAGSERTEILUNG

Diese Phase enthält die operative Abwicklung der Beschaffung bis zur **Auftragserteilung** an einen Auftragnehmer (Lieferant/Dienstleister). Die Phase wird weiter unterteilt in die verschiedenen Vergabeschritte (Veröffentlichung, Submission, formale Prüfung, Wertung, Zuschlag).

LEISTUNGS- UND KONTROLLPHASE

Diese Phase enthält die **Kontrolle der auftragsgemäßen Leistungserbringung** durch den Auftragnehmer, die Rechnungsprüfung und Zahlungsfreigabe sowie das Störungsmanagement im Fall von Leistungsstörungen.



1 | Bedarfsfeststellung, Planung und Vorbereitung

a | Bedarfsfeststellung

In diesem ersten Teilprozess der Beschaffungsplanung erfolgt die Bedarfsermittlung. Dazu werden im Rahmen einer Bedarfsanalyse die zu beschaffenden Einzelleistungen qualitativ und quantitativ ermittelt und beschrieben sowie die voraussichtlichen Kosten der Beschaffung geschätzt.

Diese Phase ist für den Erfolg der Ausschreibung wesentlich. Dies gilt insbesondere für Beschaffungen nach sozial gerechten Kriterien. Dementsprechend sollte hier ein Arbeitsschwerpunkt liegen. Wichtig ist ein Abgleich der von den Bedarfsträgern gewünschten qualitativen und technischen Merkmale mit dem, was der Markt anbieten kann.

b | Leistungsbeschreibung

Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerberinnen und Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Die Leistung soll durch verkehrübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang hinreichend genau beschrieben werden. Alle den Preis beeinflussenden Umstände sind in der Beschreibung anzugeben.

Eine Leistungsbeschreibung ist dann eindeutig, wenn sie Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgeblichen Bedingungen zum Beispiel hinsichtlich (Mindest-) Qualitätsstandards, Beanspruchungsgrad, technischer Bedingungen, zu erwartender Erschwernisse oder besonderer Bedingungen der Ausführung erkennen lässt und keine Widersprüche in sich oder zu anderen Vergabeunterlagen (z. B. vertragsrechtlichen Regelungen) enthält¹⁶.

c | Auf spezifische Details verzichten

Bei genauerem Hinsehen sind Ausschreibungen häufig auf die Produkte eines bestimmten Herstellers zugeschnitten. Dann sehen die Vorgaben schon mal folgendermaßen aus: „Gesucht wird eine Outdoor-Hose aus 100 Prozent Baumwolle mit Rosenschertentasche links, Kappnähten an der Seite rechts, einer weiteren Tasche links über dem Knie und einer Stärke von 200 mg.“

Zu solchen Vorgaben kommt es, wenn alte Beschreibungen kopiert oder sehr spezifische Anforderungen der Bedarfsträger übernommen werden, die sich gegebenenfalls auf ein konkretes, bereits im Einsatz befindliches Produkt beziehen. Sobald die Kommunen dann soziale Kriterien in die Ausschreibungen integrieren, funktioniert das System nicht mehr und am Ende gibt es keine oder nur sehr wenige Bieter. Es ist daher besser, nur Mindestanforderungen an die Produkte zu formulieren und sehr spezifische Details wie z. B. die Form der Nähte oder die Platzierung von Taschen außen vor zu lassen.

! BEISPIELE FÜR LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FINDEN SIE IM ANHANG.

¹⁶ Siehe Formblatt zu Los 1 und Formblatt zu Los 2, Anhang, S.13 und S.16.

d | Marktrecherche

Zur Vorbereitung einer Ausschreibung für Berufsbekleidung, die unter Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, den Bedingungen des Fairen Handels oder anderen nachgewiesenen sozialen und ökologischen Kriterien produziert wird, empfiehlt sich eine Marktrecherche. **Mit einer Marktrecherche können Sie herausfinden, ob der Bedarf Ihrer Kommune an sozialverantwortlichen Produkten überhaupt vom Markt gedeckt werden kann.**

Eine allgemeine Marktrecherche ist nicht nur zulässig, sie ist sogar geboten. Lediglich die Durchführung von Vergabeverfahren zur reinen Markterkundung sind nicht zulässig. Vor der Veröffentlichung einer Ausschreibung ist es aber immer erlaubt, zu recherchieren, welche Produkte und Standards vom Wettbewerb angeboten werden können.

Wenn die Marktrecherche ergeben hat, dass ausreichend Unternehmen sowohl die technischen als auch die anspruchsvollen sozialen und ökologischen Anforderungen an die Produkte erfüllen können, dann steht einer Veröffentlichung der Ausschreibung nichts mehr im Weg.

Nicht zuletzt sollten auch jene eingebunden werden, die die faire Arbeitskleidung tragen werden, wie z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Grünpflege und im Zoo, Försterinnen und Förster sowie die Straßenwärter. Ein mögliches Ergebnis einer Marktrecherche kann aber auch sein, dass es für bestimmte Produkte noch keine Nachweise zur Einhaltung arbeitsrechtlicher und ökologischer Kriterien auf dem Markt gibt. In diesem Fall empfiehlt es sich, mit den Bedarfsträgern in einen Dialog zu treten und zu klären, ob und inwieweit sie in Bezug auf technische Anforderungen flexibel sind, wenn auf diese Weise die Sozialstandards eingehalten werden könnten. Es ist wichtig, ihnen zu verdeutlichen, warum das notwendig ist. Nur dann kann man sie auf diesem Weg mitnehmen.

Sie könnten z.B. die Stadtgärtnerinnen und Stadtgärtner überzeugen, T-Shirts einer anderen Farbe zu benutzen, wenn diese eher verfügbar ist.

Auszug

„Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative für sich oder für die das Produkt herstellenden Nachunternehmer beizubringen, ...hat der Bieter nach Zuschlagserteilung unaufgefordert die folgenden Unterlagen sowie Nachweise vorzulegen bzw. Maßnahmen zu ergreifen“...

MEHR INFO >

Anhang: Besondere Vertragsbedingungen zu Los 2-4

Wenn es für ein bestimmtes Produkt noch keine glaubwürdigen Nachweise zur Einhaltung sozialer und ökologischer Standards gibt, besteht auch die Möglichkeit, **zielführende Maßnahmen zu verlangen**¹⁸. Mit den zielführenden Maßnahmen können Sie im Auswahlverfahren Unternehmen zulassen, die bisher noch keine oder nur wenige Schritte zur Umsetzung sozialer und ökologischer Kriterien entlang der Lieferkette unternommen haben, aber bereit sind, dies für die Herstellung Ihrer Produkte nachzuholen. So können Sie den Kreis möglicher Bieter erweitern.

¹⁸ Siehe Formblatt Besondere Vertragsbedingungen zu Los 2-4, Anhang S.16.

AUF EINEN BLICK

MARKTRECHERCHE FÜR DIE DORTMUNDER MUSTERAUSSCHREIBUNG

Die Marktrecherche wurde nach folgenden Gesichtspunkten durchgeführt:

SOZIALE UND ÖKOLOGISCHE KRITERIEN

Wichtige Fragen:

- > Für welche Produktionsschritte sollen soziale und ökologische Kriterien gefordert werden?
- > Welche Siegel und Nachweise garantieren eine glaubwürdige und transparente Umsetzung sowie Kontrolle dieser Kriterien?

Die Umsetzungs- und Kontrollmechanismen von Multi-Stakeholder-Initiativen wie der Fair Wear Foundation beziehen sich beispielsweise auf den Produktionsschritt der Konfektionierung (des Nähens). Dagegen garantiert der Standard Fairtrade Certified Cotton den zertifizierten Baumwollproduzenten faire Abnehmerpreise und langfristige Handelsbeziehungen. Das GOTS-Siegel (Global Organic Textile Standard)¹⁷ bescheinigt eine sozial- und umweltverträgliche Produktion entlang der gesamten Produktionskette für Textilien mit einem Naturfaseranteil von mindestens 70 Prozent.

TECHNISCHE KRITERIEN

Nachdem Sie die sozialen und ökologischen Anforderungen an die Produktion sowie die entsprechenden Nachweise identifiziert haben, können Sie eine Internetrecherche zu den technischen Eigenschaften der Produkte beginnen. Anhand eines einfachen Suchmaschinenaufrufs und der digitalen Produktkataloge von Unternehmen finden Sie hierzu die nötigen Informationen. Weiterführende Informationen können Sie bei den Herstellern und Händlern auch telefonisch erfragen.

Wichtige Kriterien sind u.a.:

- > Produktkategorien (z.B. T-Shirts, Arbeitshosen, Regenjacken)
- > Dicke der Stoffe (z.B. kurzärmeliges T-Shirt mit 150 g/m²)
- > Verhältnis Baumwolle zu Polyester (z.B. Arbeitshemd mit 80 Prozent Baumwolle zu 20 Prozent Polyester)
- > Farben
- > weitere technische Anforderungen (z.B. wind- und wasserabweisend)

¹⁷ Nähere Informationen unter www.global-standard.org/de.

e | Bieterdialog

! FÜR DEN ERFOLG DER AUSSCHREIBUNG
IST ES WICHTIG, DIE BEDARFSTRÄGER
UND UNTERNEHMEN MITZUNEHMEN.

Im Vorfeld der Dortmunder Musterausschreibung hat die Christliche Initiative Romero einen Bieterdialog organisiert. Die Christliche Initiative Romero hat die bekannten Verbände und Unternehmen angeschrieben und zu der Veranstaltung eingeladen. Bei der Veranstaltung standen allgemein der fachliche Austausch und die Reflexion gemachter Erfahrungen im Vordergrund. In diesem Rahmen hat die Stadt den Unternehmen ihre Anforderungen an faire Arbeitsbedingungen vorgestellt. Bisher war die Resonanz auf Ausschreibungen mit entsprechenden Kriterien sehr gering ausgefallen. Der Bieterdialog war sehr wichtig für den Erfolg der Ausschreibung, weil den Unternehmen dadurch bewusst wurde, dass die Kommune sich nicht nur für Preis und Qualität sondern auch für die Sozialstandards interessiert.

Die Firmen ihrerseits konnten ihre Meinung zu den Produkthanforderungen äußern. Ein Unternehmen machte z.B. deutlich, dass schon mal eine Arbeitshose ausgeschrieben wurde, die niemand mehr herstellt, weil sie viel zu schwer ist. Nach dem Bieterdialog und nach einer zusätzlichen Marktsondierung wurden daher zum einen sehr spezielle Produkte aus der Ausschreibung herausgenommen und die Anforderungen offener formuliert, um den Bieterkreis zu erweitern. Die Erkenntnisse aus dem Bieterdialog wurden transparent in die Ausschreibungsunterlagen eingearbeitet, so dass die Unternehmen, die an der Veranstaltung teilgenommen haben, gegenüber anderen Unternehmen keinen Informationsvorsprung hatten und die Gleichbehandlung insgesamt sichergestellt wurde.

2 | Durchführung des Vergabeverfahrens

a | Vorbereitung

Nachdem die konkret einzukaufende Leistung festgelegt ist, wird das Vergabeverfahren konzipiert und die Ausschreibungsunterlagen werden erstellt. Welche Vergabeart dabei zu wählen ist, hängt vom Umfang der geplanten Ausschreibung ab. Die EU-Schwellenwerte für Dienst- und Lieferaufträge liegen derzeit bei 209.000 Euro.

Die Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen, die an die Unternehmen versendet werden, bestehen aus den bereitzustellenden allgemeinen Unterlagen (Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bewerbungsbedingungen, Allgemeine Vertragsbedingungen) sowie der speziellen Beschreibung der konkreten Leistung mit den Besonderen Vertragsbedingungen und gegebenenfalls sonstigen Anlagen.

Die Anforderungen, die im Rahmen der sozialverantwortlichen Beschaffung definiert wurden, sind z. B. in Form von Besonderen Vertragsbedingungen oder Verpflichtungserklärungen vertraglich in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen^{19|20}.

Auszug

„Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die die Anforderungen an fair gehandelte Produkte erfüllen.“

MEHR INFO >

Anhang: Verpflichtungserklärung zu Los 1

b | Veröffentlichung

Bei öffentlichen Ausschreibungen und offenen europaweiten Vergabeverfahren wird die auszuscheidende Leistung bekanntgemacht. Hier sollte man bei der Beschreibung der Leistung unbedingt angeben, dass die Produkte aus Fairem Handel stammen sollen bzw. welche Nachweise oder Verpflichtungserklärungen im Rahmen der sozialverantwortlichen Beschaffung abzugeben sind.

Bei nicht offenen Verfahren, beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben müssen die aufzufordernden Unternehmen so ausgewählt werden, dass die Verfügbarkeit der Produkte garantiert ist.

c | Angebotsphase

In der Angebotsphase besteht für die Unternehmen die Möglichkeit, sich mit Bieterfragen an die Vergabestelle zu wenden. Die Pilotausschreibung hat gezeigt, dass diese Möglichkeit bei sozialverantwortlichen Beschaffungen besonders wichtig ist. Mehr als 40 Bieterfragen gingen in der Vergabestelle ein. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist die Beantwortung von Bieterfragen anonymisiert allen Unternehmen zeitgleich zur Verfügung zu stellen. Durch die Rückmeldungen aus den Unternehmen können gegebenenfalls noch Änderungen an der Leistungsbeschreibung, z.B. hinsichtlich Mindestanforderungen an die Produkte oder Loszuschnitt vorgenommen werden. Die Möglichkeit für die Unternehmen, Rückmeldungen abzugeben, hat sich positiv auf den Wettbewerb ausgewirkt. So wurden geeignete Unternehmen nicht versehentlich, z.B. aus mangelnder Produktkenntnis, vom Wettbewerb ausgeschlossen, nur weil sie etwa eine der gewünschten Farben nicht im Sortiment hatten.

Mit der Pilotausschreibung sollten die Unternehmen ausdrücklich ermutigt werden, Bieterfragen zu stellen. Es ist für den Ablauf und die Zeitplanung des Vergabeverfahrens jedoch zu bedenken, dass es hierdurch eventuell zu einer Submissionsverschiebung kommen kann.

¹⁹ Siehe Rechtsgutachten zu sozial gerechtem Einkauf, Anhang, S.37.

²⁰ Siehe Formblatt Verpflichtungserklärung soziale Kriterien, Anhang S.4 und S.7.

d | Prüfung und Wertung

Nach der Submission sind die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und formale Richtigkeit zu prüfen. Weiterhin empfiehlt sich eine Bemusterung der angebotenen Produkte, um so einen Abgleich zwischen den ausgeschriebenen Mindestproduktkriterien und dem tatsächlich angebotenen Produkt durchführen zu können.

Bei der Wertung gilt es, insbesondere die von den Unternehmen eingereichten Nachweise und Verpflichtungserklärungen zu prüfen.

Hier hat sich in der Praxis gezeigt, dass Händler im Rahmen eines Loses teilweise verschiedene Hersteller und Marken im Angebot haben. Sie müssen dann für jeden einzelnen Hersteller und jedes einzelne Produkt einen Nachweis vorlegen oder angeben.

Dies gilt für die zielführenden Maßnahmen genauso wie für den Nachweis durch ein Label oder Zertifikate und den Nachweis über den Ort der Produktion (sog. DAC-Land). Jede Variante muss sorgfältig geprüft werden. Bei großen Aufträgen, die viele unterschiedliche Produkte umfassen, muss dafür ausreichend Zeit eingeräumt werden. Bestehen Unsicherheiten über die Qualität der Nachweise kann eine Rücksprache mit einer Nichtregierungsorganisation, die in dem Bereich arbeitet, oder eine Anfrage bei der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt weiterführen²¹.

Die Prüfung der Nachweise erfordert einen erheblichen Arbeitsaufwand. Kreuzt ein Unternehmen an, dass es zielführende Maßnahmen eingehen will, muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht so viel geprüft werden. Dafür steigt dann der Betreuungs- und Prüfaufwand im Vertragsverlauf.

e | Zuschlag

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens wird der Auftrag erteilt.

²¹ Nähere Informationen unter www.service-eine-welt.de und www.kompass-nachhaltigkeit.de.

3 | Leistungs- und Kontrollphase

Die auftragsgemäße Leistungserbringung ist zu überprüfen.

a | Kontrolle der Qualität

Zunächst ist zu prüfen, ob das Produkt qualitativ mit den im Angebot angegebenen Merkmalen übereinstimmt.

b | Kontrolle der zielführenden Maßnahmen

Die Kontrolle der zielführenden Maßnahmen wird dem Auftraggeber im gesamten Vertragsverlauf immer wieder begegnen.

In regelmäßigen, vertraglich festgelegten Abständen ist zu kontrollieren, ob der Auftragnehmer die Maßnahmen tatsächlich durchgeführt hat. So muss nach drei Monaten geprüft werden, ob das Unternehmen seine Lieferkette vertraulich offengelegt hat. Nach sechs Monaten muss der Verhaltenskodex abgerufen werden und am Ende wird das Sozial-Audit auf Vollständigkeit und Konsistenz geprüft. Hier bietet es sich an, mit entsprechenden Nichtregierungsorganisationen zu kooperieren und bei ihnen anzufragen, ob sie einen Blick auf den Bericht werfen können.

c | Kontrolle der Nachweise und Zertifikate

Bei Lieferung muss überprüft werden, ob die im Angebot angegebenen Nachweise auch tatsächlich das gelieferte Produkt betreffen. Im Falle eines zertifizierten Unternehmens, welches nicht für jedes Produkt ein Label hat, muss geprüft werden, ob das gelieferte Produkt tatsächlich ein Siegel besitzt. Bei allen Produkten ist zu prüfen, ob sie von dem Hersteller stammen, der im Angebot angegeben wurde.

d | Sanktionen

Bei Nichteinhalten der in den zielführenden Maßnahmen beschriebenen Schritte zur Offenlegung des Herstellungsprozesses kann die Kommune Vertragsstrafen verhängen. Bei zweifachem Verstoß gegen die vorgesehenen Dokumentationspflichten kann sie den Vertrag außerordentlich kündigen²².

²² Siehe Formblatt Besondere Vertragsbedingungen zu Los1, Anhang S.13.

RESUMÉE

E | RESUMÉE

Im Jahr 2015 konnte die Stadt Dortmund einen europaweiten Auftrag in Höhe von über 100.000 Euro zur Beschaffung von Arbeits- und Schutzbekleidung fair vergeben. Den Zuschlag erhielt ein Händler, in dessen Angebot sämtliche Hersteller mit der Mitgliedschaft in der Fair Wear Foundation oder mit dem Zertifikat Fairtrade Certified Cotton belegen konnten, dass sie glaubwürdige und extern bestätigte Schritte unternehmen, um Arbeitsrechtsverletzungen bei der Produktion von Berufsbekleidung auszuschließen.

Eine Ausschreibung nach sozialen Kriterien in diesem Umfang war nur möglich durch intensive interne Vorarbeiten und die passenden äußeren Rahmenbedingungen. Bei einigen kleineren Vergabeverfahren und Pilotausschreibungen nach sozialverantwortlichen Kriterien konnten bereits Erfahrungen gesammelt werden. So waren z.B. Blumenpräsente, Lebensmittel, Bälle und Dienstkleidung in geringerem Umfang sowie Kaffee und Tee bereits erfolgreich nach fairen Kriterien eingekauft worden.

Neben diesen Vorerfahrungen war für das Gelingen der Musterausschreibung für Dienst- und Schutzkleidung die vertrauensvolle Zusammenarbeit der städtischen Verwaltung mit den Nichtregierungsorganisationen aus dem EU-Projekt, insbesondere der Christlichen Initiative Romero, entscheidend. Die Kompetenz der Initiative war besonders hilfreich, um die wesentlichen Schwachstellen bei den Sozialstandards entlang der Lieferkette zu identifizieren und die Glaubwürdigkeit der von den Unternehmen eingereichten Nachweise zu beurteilen.

Außerdem hat es sich als hilfreich erwiesen, die gesamte Beschaffung in einer Stelle zentral zu organisieren. Auf diese Weise können strategische Ziele für den öffentlichen Einkauf (z.B. einheitliche Produktstandards und faire Kriterien) zentral umgesetzt, begleitet und entsprechend kommuniziert werden.

Wer neue Wege in der städtischen Einkaufspolitik beschreiten will, braucht aber neben den entsprechenden Voraussetzungen in der Verwaltung auch eine breite Akzeptanz bei der Bürgerschaft und in der Lokalpolitik für diese Vorgehensweise. Durch die Kampagne Fairtrade Town Dortmund wurde bereits in der Stadt für den Fairtrade-Gedanken geworben. Das Ziel, als Kommune zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Textilarbeiterinnen und Textilarbeitern weltweit beizutragen und vor allem illegale Kinder- und Zwangsarbeit zu verhindern, stieß dadurch auf eine breite Zustimmung in der Stadt.

In diesem Leitfaden sind die Erfahrungen aus dem Dortmunder Pilotprojekt beschrieben. Sie sollen als Basis für künftige Vorgänge und Verfahrensabläufe in der nachhaltigen Beschaffung dienen. Sie sollen auch andere Kommunen dazu anregen, sich auf den Weg zu einer nachhaltigen, sozial und ökologisch verantwortlichen Beschaffung zu machen.

Einen Überblick über Studien, Organisationen und Links zu einzelnen Siegeln und Standards sowie für die Pilotausschreibung verwendete Formblätter und ein Rechtsgutachten zur sozial gerechten Beschaffung finden Sie im Anhang.

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM SOZIALVERANTWORTLICHEN EINKAUF

A. WAS WOLLEN SIE EINKAUFEN?

- > Bedarfsermittlung
- > Technische und qualitative Anforderungen an die Produkte abgleichen mit dem Markt
- > Auf sehr spezifische Details verzichten
- > Evtl. Marktrecherche: Sind die gewünschten sozialverantwortlich hergestellten Produkte auf dem Markt verfügbar?
- > Bieterdialog: Möglichkeit für die Firmen, ihre Einschätzung zu den Produkthanforderungen zu bekunden
- > Einbeziehung und Sensibilisierung der Bedarfsträger und Bedarfsträgerinnen: Sind sie bereit, ggf. auf aktuelle Anforderungen und Standards zu verzichten? Stehen sie einem Wechsel bei Farben und Material offen gegenüber? Z.B. Polo-Shirt statt Arbeitshemd?

B. WELCHE ARBEITSRECHTS- UND MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN GIBT ES?

- > Auf welchen Punkt der Lieferkette beziehen sich die Verstöße? Z.B. beim Baumwollanbau und/oder bei der Konfektionierung
- > Bis zu welchem Punkt der Lieferkette kann die Einhaltung von Sozialstandards realistisch gefordert und durch Maßnahmen oder Zertifikate auch nachgewiesen werden?

C. WELCHE SOZIALEN KRITERIEN WOLLEN SIE ANLEGEN?

- > Kriterien des Fairen Handels
- > Kernarbeitsnormen der ILO
- > Darüber hinausgehende Normen der ILO oder der UN Menschenrechtscharta

D. WIE WOLLEN SIE DIE KRITERIEN IN DIE AUSSCHREIBUNG EINBEZIEHEN?

- > Verankerung als Zusätzliche Ausführungsbedingungen ohne zielführende Maßnahmen
- > Verankerung als Zusätzliche Ausführungsbedingungen mit zielführenden Maßnahmen
- > Verankerung als Zuschlagskriterium (Hier bitte bedenken, dass ein besonders preisgünstiges Produkt einem besonders Fairen den Rang ablaufen kann!)

AUF EINEN BLICK

SCHRITT FÜR SCHRITT ZUM SOZIALVERANTWORTLICHEN EINKAUF

E. WIE SOLL DIE EINHALTUNG DER STANDARDS NACHGEWIESEN WERDEN?

- > Eigenerklärungen der Hersteller sind keine Garantie für die Einhaltung der Sozialstandards
- > Bei Textilien, die überwiegend aus Baumwolle bestehen:
Vorlage eines Nachweises, dass das Produkt aus Fairem Handel stammt, zum Beispiel durch das Siegel Fairtrade Certified Cotton
- > Bei Textilien aus Baumwolle-Kunstfaser-Mischgewebe oder reiner Kunstfaser:
Nachweis zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen und weiterer Standards bei der Konfektionierung durch ein unabhängiges Label, ein Zertifikat oder die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative wie zum Beispiel die Fair Wear Foundation

Wenn ein glaubwürdiger Nachweis nicht möglich ist: zielführende Maßnahmen

- > Vorlage eines Verhaltenskodex für Unternehmen und/oder Nachunternehmer sowie weitere Lieferanten
- > Offenlegung der Lieferkette des jeweiligen Produkts unter Benennung aller Unternehmen mit Firmensitz und genauer Adresse
- > Vorlage eines Auditberichts
- > Bei Verstößen gegen die ILO-Kernarbeitsnormen: Corrective Action Plan
- > Sozialbericht des Unternehmens über seine Maßnahmen zur sozialen Unternehmensverantwortung

F. WIE KONTROLLIEREN SIE DEN NACHWEIS? WIE GESTALTET SICH DAS FOLLOW-UP?

- > Für die Prüfung ausreichend Zeit einplanen!
- > Prüfen der eingereichten Produkte:
Gibt es einen Nachweis für jedes einzelne Produkt und für jeden Hersteller?
- > Bei den zielführenden Maßnahmen:
Wurden die erforderlichen Dokumente fristgerecht eingereicht?
- > Bei Unsicherheiten:
Rücksprache mit Nichtregierungsorganisationen wie der Christlichen Initiative Romero oder Nachfrage bei der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt

ZUM WEITERLESEN

F | Zum Weiterlesen

Studien und Materialien zu Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen in der Textilherstellung

Harte Arbeit für weiche Fasern. Ansätze zur Überwindung von Arbeitsrechtsverletzungen in der Baumwollproduktion. Tagungsdokumentation.

Hrsg. von Institut Südwind, November 2015.

www.suedwind-institut.de/fileadmin/fuerSuedwind/Publikationen/2015/2015-24_Tagungsdokumentation_HarteArbeit_weicheFasern.pdf

Work faster or get out – Labor Rights Abuses in Cambodia’s Garment Industry.

Hrsg. von Human Rights Watch, März 2015.

www.hrw.org/sites/default/files/reports/cambodia0315_ForUpload.pdf

Studie über den Gesundheitszustand der „Sumangali-Mädchen“ in den Textilfabriken und Spinnereien von Tamil Nadu, Indien.

Hrsg. von Vaan Muhil, Februar 2015.

www.ci-romero.de/studien

Im Stich gelassen: Die Armutslöhne der Arbeiterinnen in Kleiderfabriken in Osteuropa und der Türkei.

Hrsg. von Clean Clothes Campaign, Juni 2014.

www.cleanclothes.at/media/common/uploads/download/im-stich-gelassen/CCC-GE-Report-GER-DEF-LR_1.pdf

Crackdown in Cambodia - Workers Seeking Higher Wages Meet Violent Repression.

Hrsg. von Workers Rights Consortium, März 2014.

www.workersrights.org/freports/WRC%20Report%20-%20Crackdown%20in%20Cambodia%203.24.14.pdf

Report Living Wage in Asia.

Hrsg. von Clean Clothes Campaign und Asia Floor Wage Alliance, 2014.

www.cleanclothes.org/resources/publications/asia-wage-report/view

Löchrige Kleider. Der Missbrauch von Mädchen und jungen Frauen in der Textilindustrie Südindiens.

Hrsg. von Center for Research on Multinational Corporations und India Committee of the Netherlands, Oktober/November 2014.

www.saubere-kleidung.de/images/05_pdf/2014/Lochrige%20Kleider.pdf

Breathless for blue Jeans - Health hazards in China’s denim factories.

Hrsg. von War on Want, Juni 2013.

www.cleanclothes.org/resources/publications/Breathless

Made in Europe. Schweizer, österreichische und deutsche Berufsbekleidungsfirmen profitieren von Armut und Angst unter mazedonischen ArbeiterInnen.

Hrsg. von Südwind Österreich, 2012.

www.sachsen-kauft-fair.de/wp-content/uploads/2012/08/studie_madeineurope.pdf

Weiterführende Links

NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN UND ANLAUFSTELLEN

Christliche Initiative Romero
www.ci-romero.de

Kampagne für Saubere Kleidung
www.saubere-kleidung.de

Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
www.service-eine-welt.de

Südwind, Institut für Ökonomie und Ökumene
www.suedwind-institut.de

STANDARDS UND SIEGEL

Fair Wear Foundation
www.fairwear.org

Fairtrade Certified Cotton
www.fairtrade-deutschland.de/produzenten/baumwolle/fairtrade-standards/

GOTS Global Organic Textile Standard
www.global-standard.org

ILO Kernarbeitsnormen
www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.html

Kompass Nachhaltigkeit
www.kompass-nachhaltigkeit.de

Transfair
www.transfair.org

Impressum

Herausgeber:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum
Viktoriastr. 15, 44122 Dortmund

Autorinnen und Autoren:

Johanna Fincke (Christliche Initiative Romero), Kerstin Fleischer (Stadt Dortmund),
Aiko Wichmann (Stadt Dortmund), Christian Wimberger (Christliche Initiative Romero)

Redaktion:

Claudia Mende

Rechtsgutachten:

Rechtliche Ausführungen und Beratung:

Katharina Strauß (CBH Rechtsanwälte, Köln),

Entwicklung und Anpassung der Formblätter und Vertragsbedingungen:

Johanna Fincke (Christliche Initiative Romero) und Katharina Strauß (CBH Rechtsanwälte)

Gestaltung /Layout:

Horst Müller (info@mueller-designagentur.de)

Kontakt:

Stadt Dortmund
Vergabe- und Beschaffungszentrum
Viktoriastr. 15, D- 44122 Dortmund
Telefon 0231-50-27138
awichmann@stadtdo.de

Christliche Initiative Romero e.V. (CIR)
Breul 23, D- 48143 Münster
Telefon 0251 - 89 503
cir@ci-romero.de
ab Mai 2016:
Schillerstr. 44 a, D- 48155 Münster



Diese Publikation wurde mit Unterstützung der Europäischen Union ermöglicht. Für den Inhalt dieser Veröffentlichung ist allein die Stadt Dortmund verantwortlich; der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Europäischen Union angesehen werden.



Gefördert von ENGAGEMENT GLOBAL im Auftrag des BMZ
„Für den Inhalt dieser Publikation ist allein die Stadt Dortmund verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.“



SOZIAL GERECHTER EINKAUF – JETZT!

Die Berücksichtigung von ILO-Kernarbeitsnormen
und Kriterien des Fairen Handels
beim Einkauf von Dienst- und Schutzkleidung

ANHANG ZUM PRAXIS-LEITFADEN



INHALT

1	FORMBLÄTTER	04
a	Verpflichtungserklärung nach § 18 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW zu fair gehandelten Produkten	04
b	Verpflichtungserklärung nach § 18 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen	07
c	Besondere Vertragsbedingungen zu LOS 1: Fair gehandelte Produkte	13
d	Bestimmungen zur Einhaltung sozialer Standards bei der Herstellung der Bekleidung und Besondere Vertragsbedingungen zu LOS 2 bis 4	16
2	LEISTUNGSVERZEICHNISSE	25
a	Los 1 Arbeitsbekleidung: faire Produkte	25
b	Los 2 Arbeitsbekleidung: Hemden, Pullover, Hosen	27
3	RECHTSGUTACHTEN ZUM SOZIAL GERECHTEN EINKAUF	37
	ERGÄNZUNG ZUM RECHTSGUTACHTEN IM RAHMEN DES PRAXIS-LEITFADENS „SOZIAL GERECHTER EINKAUF – JETZT!“	62

IMPRESSUM

1 | Formblätter

a | Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG – NRW zu fair gehandelten Produkten

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die die Anforderungen an fair gehandelte Produkte erfüllen.

I. ERKLÄRUNG ZUR PRODUKTKATEGORIE

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine bzw. mehrere der nachfolgenden Kategorie/-n fallen:

Ja, und zwar

Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe und Textilwaren,

Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),

landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Tomaten-/Orangensaft, Pflanzen),

Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteismehl und Kautschuk enthalten,

Holz,

Lederwaren, Gerbprodukte,

Natursteine,

Spielwaren,

Sportartikel (Bekleidung und Geräte),

Teppiche oder

Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware).

II. NACHWEISVERFAHREN

Als Nachweis dafür, dass das von mir angebotene Produkt aus Fairem Handel stammt, erbringe ich den folgenden Nachweis:

(Label, Zertifikat, sonstiger Nachweis):

Dieser Nachweis bezieht sich auf den gesamten Herstellungsprozess und erfüllt die folgenden Anforderungen laut EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zum Fairen Handel¹ :

- a) ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt, und mindestens so hoch sein muss wie der Fairtrade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fairtrade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
- b) teilweise Vorauszahlungen, wenn der Erzeuger dies wünscht,
- c) langfristige stabile Beziehungen zu den Erzeugern und Beteiligung der Erzeuger an der Festlegung der Fairtrade-Standards,
- d) Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewährleisten,
- e) Produktionsbedingungen, die den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen,
- f) Achtung der Umwelt, Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Frauen- und Kinderrechte und Achtung traditioneller Produktionsmethoden, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern,
- g) Kapazitätsaufbau und Stärkung der Fähigkeiten der Erzeuger, insbesondere der Klein- und Grenzerzeuger, sowie der Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern, ihrer Organisationen sowie der jeweiligen Gemeinschaften, um die Nachhaltigkeit des Fairen Handels zu gewährleisten,
- h) Unterstützung von Produktion und Marktzugang für die Erzeugerorganisationen,
- i) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Fairtrade-Produktion und die Handelsbeziehungen, die Aufgaben und Ziele des Fairen Handels und die bestehende Ungerechtigkeit internationaler Handelsregelungen,
- j) Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien, wobei Organisationen im Süden eine größere Rolle spielen müssen, damit die Kosten gesenkt werden und eine stärkere lokale Beteiligung am Zertifizierungsprozess erreicht wird,
- k) regelmäßige Beurteilungen der Auswirkungen von Fairtrade-MaÙnahmen.

¹ https://www.berlin.de/imperia/md/content/senwirtschaft/lez2/fairebeschaffung/entschliessung_des_ep_zum_fairen_handel.pdf.

Bei Produkten, die z.B. durch die FLO-Cert GmbH zertifiziert wurden, gilt der Nachweis als erbracht. Auch bei Bekleidung, die durch eine von der WFTO (World Fair Trade Organisation) anerkannte Organisation oder ein anerkanntes Unternehmen angeboten wird, gilt der Nachweis als erbracht.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass

die Auftraggeberin zu dieser Verpflichtungserklärung Bestimmungen getroffen hat und zu den einzelnen Erklärungen besondere Vertragsbedingungen vereinbart werden.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

b | Verpflichtungserklärung nach § 18 Tariftreue- und Vergabegesetz NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards² gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

I. ERKLÄRUNG ZUR PRODUKTKATEGORIE UND PRODUKTKHERKUNFT

- ZUTREFFENDES BITTE ANKREUZEN -

I.1 ERKLÄRUNG ZUR PRODUKTKATEGORIE

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine bzw. mehrere der nachfolgenden Kategorie/-n fallen:

Ja, und zwar

- Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe und Textilwaren,
- Naturkautschuk-Produkte (z.B. Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
- landwirtschaftliche Produkte (z.B. Kaffee, Kakao, Tomaten-/Orangensaft, Pflanzen),
- Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
- Holz,
- Lederwaren, Gerbprodukte,
- Natursteine,
- Spielwaren,
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte),
- Teppiche oder
- Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware).

JA > WEITER MIT I.2

NEIN > WEITER MIT II.1

² Siehe die folgende Seite.

I.2 ERKLÄRUNG ZUR PRODUKTKURFUNKT³

Die Produkte, die für diesen Auftrag verwendet werden, werden in einem der in der DAC-Liste⁴ der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt:

JA > WEITER MIT II.1

NEIN > WEITER MIT II.2

II. NACHWEISVERFAHREN

Angabe in II.1 oder II.2 zwingend erforderlich. Zutreffendes bitte ankreuzen.

II.1 Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind und in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen.

Durch ein unabhängiges Siegel, Zertifikat, Label oder die Mitgliedschaft in einer Multi-Stakeholder-Initiative

_____ oder

den gleichwertigen Nachweis _____

welcher die folgenden Anforderungen erfüllt:

1) Multi-Stakeholder-Steuerung: Relevante InteressenvertreterInnen wie Gewerkschaften, ArbeitnehmerInnenorganisationen, NGOs und Unternehmen sind gleichberechtigt an der Initiative beteiligt. Dies kann sowohl auf der Ebene des Vorstandes als auch des Verwaltungsrates der Fall sein. Keine einzelne Interessengruppe wie z.B. ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen oder andere Nichtregierungsorganisationen nimmt eine beherrschende Rolle innerhalb der Initiative ein.

2) Die grundlegenden Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO-Konventionen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 – werden in einen Verhaltenskodex aufgenommen, in dem sich der Bieter selbst und seine Unterauftragnehmer bis hin zur Konfektionierung zur Einhaltung der ILO-Normen verpflichtet.

³ Für die Produktherkunft ist die in Art. 24 Zollkodex, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), festgelegte Ebene der Be- und Verarbeitung von Waren maßgebend (vgl. Erläuterungen Nr. 9).

⁴ Siehe www.vergabe.nrw.de.

- 3) Durch die ausstellende Institution finden Überprüfungen statt, inwieweit der Bieter sowie seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung des Produkts umsetzen.
- 4) Öffentliche Berichtlegung: Die ausstellende Institution stellt mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht auf der eigenen Webseite bereit, in der die Überprüfungen (vgl. 3) und die Fortschritte in der Umsetzung der sozialen Kriterien bis hin zum Konfektionierungsprozess dargestellt werden.

Beispielsweise die von der Fair Wear Foundation ausgezeichneten Produkte können ein Nachweis in diesem Sinne sein. Jeder gleichwertige Nachweis, der die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt, wird ebenfalls akzeptiert.

[] Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Daher sichere/n ich/wir zu, dass ich mich/wir uns vergewissert haben, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

[] Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht bzw. eine Zusicherung im v. g. Sinne kann nicht gegeben werden. Ich/Wir erkläre/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB wirksame Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

II.2 Es werden für diesen Auftrag

[] keine Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen und in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind,

oder

[] zwar Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen, aber sie wurden nicht in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt

oder

[] zwar Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind, aber sie fallen nicht in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1.

Ich/Wir gehe/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Ich/wir erkläre/n mich/uns damit einverstanden,

dass bei Ankreuzmöglichkeit 2 und 3 die Auftraggeberin die eingereichten Berichte zu zielführenden Maßnahmen zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weitergeben kann.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass

die Auftraggeberin zu dieser Verpflichtungserklärung Bestimmungen zur Einhaltung sozialer Standards bei der Herstellung der Bekleidung getroffen hat und zu den einzelnen mittels dieses Formblattes abgegebenen Erklärungen besondere Vertragsbedingungen vereinbart werden.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. Die Verpflichtungserklärung ist stets bei Lieferaufträgen einzureichen.
2. Die Verpflichtungserklärung ist auch einzureichen, sofern Waren bei der Erbringung von Dienstleistungen und Bauleistungen verwendet werden. Kommen keine Waren zum Einsatz, ist die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.
3. Die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung ist bei und für die Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung nicht erforderlich, wenn nur Waren angeschafft oder verwendet werden, die nicht dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen sind und die nicht wesentlicher Bestandteil bei der Ausführung der Dienst- oder Bauleistung sind. Leistungen werden dann als unwesentlich betrachtet, wenn sie 20 % des gesamten Leistungsumfangs nicht überschreiten.
4. Von der Verpflichtungserklärung erfasst, sind sowohl Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch bereits beschaffte (Lager-)Waren.
5. Gegenstände, die in dem Unternehmen eingesetzt werden, um die Leistung zu erbringen, werden nicht von der Verpflichtungserklärung umfasst; bspw. Maschinen, etc.
6. Die Verpflichtungserklärung ist im Rahmen der Angebotsabgabe abzugeben.
7. Die gültige DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, die von der OECD herausgegeben wird, steht unter www.vergabe.nrw.de zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen als Download zur Verfügung.
8. Nähere Erläuterungen zum Begriff des gleichwertigen Nachweises (Tz. 2.1, erste Ankreuzalternative) sind in § 2 Abs. 3 VO Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen enthalten.
9. **ILO-Kernarbeitsnormen sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen.** Die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards ergeben sich aus verschiedenen internationalen Übereinkommen. Sie behandeln Themen wie insbesondere das Verbot bzw. die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit, den Schutz des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Entgeltgleichheit für männliche und weibliche Arbeitskräfte, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

Die vollständige Liste der Übereinkommen einschließlich ihrer offiziellen Bezeichnung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TVgG-NRW. Die Übereinkommen stehen unter www.vergabe.nrw.de als Download zur Verfügung.

Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten⁴.

10. Zur Beurteilung der Frage, aus welchem Land eine Ware stammt, ist auf das Zollrecht der Europäischen Union abzustellen (§ 15 Abs. 5 Satz 4 RVO TVgG - NRW). Nach Art. 24 Zollkodex gilt:

- Vollständig in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten als Ursprungswaren des betreffenden Landes. Somit dürfen insbesondere keine Materialien hinzugefügt werden, die ihren Ursprung in einem anderen Land haben.
- Sind hingegen an der Herstellung einer Ware mindestens zwei Länder beteiligt, so gilt nach die Ware als Ursprungsware des Landes,
 - > in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist,
 - > die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist
 - > und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Beispiel:

In Kanada geernteter Weizen wird in Mexiko zu Mehl vermahlen. An der Herstellung des Mehls als Fertigware sind in diesem Fall zwei Länder beteiligt. Die wirtschaftliche Leistung Kanadas liegt in der Gewinnung des Getreides begründet und die Mexikos in der Verarbeitung des Getreides zu Mehl. Die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung – Vermahlen – hat zum neuen Erzeugnis Mehl geführt. Ursprungsland ist damit Mexiko⁵.

11. Unter www.vergabe.nrw.de stehen zur Verfügung:

- Downloadmöglichkeit der Verpflichtungserklärung, der vertraglichen Nebenbedingung bei Nachunternehmereinsatz,
- Downloadmöglichkeit der Liste und der Inhalte der ILO-Übereinkommen sowie der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete
- FAQ zur Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes.

⁵ Quelle und weitere Informationen unter www.zoll.de.

c | Besondere Vertragsbedingungen zu LOS 1: Fair gehandelte Produkte

I. PRÄAMBEL

Die Stadt Dortmund beabsichtigt den Bedarf an T-Shirts und Polo-Shirts, bestehend aus 100 Prozent Baumwolle, aus Fairem Handel zu beschaffen. Produkte aus Fairem Handel müssen im Einklang mit den Kriterien der Entschließung des europäischen Parlaments zum Fairen Handel (A6-0207/2006)⁶ und im Einklang mit der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss „Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung: Die Rolle des Fairen Handels und handelsbezogener nichtstaatlicher Nachhaltigkeitssicherungskonzepte“⁷ (COM (2009) 215 final) hergestellt werden.

Der Faire Handel ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht. Er leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, indem er bessere Handelsbedingungen bietet und die Rechte benachteiligter Erzeuger und Arbeitnehmer – speziell in den Ländern des Südens – sichert. Organisationen des Fairen Handels engagieren sich aktiv für die Unterstützung der Erzeuger, für Bewusstseinsbildung und Kampagnenarbeit, um die Regeln und Praktiken des Welthandels zu verändern⁸.

Das Europäische Parlament ist der Ansicht, dass der Faire Handel, um die Gefahr des Missbrauchs auszuschließen, eine Reihe von Kriterien erfüllen muss, die von der Fairtrade-Bewegung in Europa definiert wurden. Dazu gehören laut Entschließung des Europäischen Parlaments zum Fairen Handel⁹:

- a) ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt, und mindestens so hoch sein muss wie der Fairtrade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fairtrade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
- b) teilweise Vorauszahlungen, wenn der Erzeuger dies wünscht,
- c) langfristige stabile Beziehungen zu den Erzeugern und Beteiligung der Erzeuger an der Festlegung der Fairtrade-Standards,
- d) Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewährleisten,
- e) Produktionsbedingungen, die den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen,
- f) Achtung der Umwelt, Schutz der Menschenrechte und insbesondere der Frauen- und Kinderrechte und Achtung traditioneller Produktionsmethoden, die die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern,

⁶ http://www.buyfair.org/fileadmin/template/projects/buyfair/files/E_EPResolution_on_Fair_Trade.pdf.

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0215:FIN:DE:PDF>.

⁸ vgl. Grundsatz-Charta des Fairen Handels, verabschiedet von den vier internationalen Dachorganisationen des Fairen Handels 2009: www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/dateien/grundsatzpapiere_des_fh/charta_der_prinzipien_des_fh_deutsch_uebersetzung_2009.pdf.

⁹ https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wirtschaft/lez2/fairebeschaffung/entschlie_ung_des_ep_zum_fairen_handel.pdf.

- g) Kapazitätsaufbau und Stärkung der Fähigkeiten der Erzeuger, insbesondere der Klein- und Grenzerzeuger sowie der Arbeitnehmer in den Entwicklungsländern, ihrer Organisationen sowie der jeweiligen Gemeinschaften, um die Nachhaltigkeit des Fairen Handels zu gewährleisten,
- h) Unterstützung von Produktion und Marktzugang für die Erzeugerorganisationen,
- i) Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Fairtrade-Produktion und die Handelsbeziehungen, die Aufgaben und Ziele des Fairen Handels und die bestehende Ungerechtigkeit internationaler Handelsregelungen,
- j) Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien, wobei Organisationen im Süden eine größere Rolle spielen müssen, damit die Kosten gesenkt werden und eine stärkere lokale Beteiligung am Zertifizierungsprozess erreicht wird,
- k) regelmäßige Beurteilungen der Auswirkungen von Fairtrade-Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund macht die Stadt Dortmund von ihrem Leistungsbestimmungsrecht Gebrauch und führt unter Einbezug der Regelungen in § 18 Abs. 1 Satz 2 TVgG-NRW i.V. m. § 15 Abs. 2, 4 RVO zum TVgG-NRW eine Ausschreibung zur Beschaffung von fair gehandelten Produkten in Los 1 durch.

II. ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Anbieter müssen einen unabhängigen Nachweis erbringen, dass die vorgenannten Kriterien (vgl. lit. a) bis k)) erfüllt werden. Bei Produkten, die z.B. durch die FLO-Cert GmbH zertifiziert wurden, gilt der Nachweis als erbracht. Auch bei Bekleidung, die durch eine von der WFTO (World Fair Trade Organisation) anerkannte Organisation oder einem anerkannten Unternehmen angeboten wird, gilt der Nachweis als erbracht.

Entspricht der vorgelegte Nachweis nicht den vorbeschriebenen Anforderungen, wird er nicht akzeptiert und das Angebot im weiteren Vergabeverfahren ebenfalls nicht mehr berücksichtigt.

III. BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

- Kann der Auftragnehmer einen solchen Nachweis für das von ihm angebotene Produkt nicht auf Verlangen der Auftraggeberin nachweisen, wird sein Angebot im weiteren Vergabeverfahren nicht mehr berücksichtigt.
- Kann der Auftragnehmer Produkte mit dem angegebenen Label oder sonstigem Nachweis nicht mehr liefern, hat er dies gegenüber der Auftraggeberin unaufgefordert und unverzüglich nach Kenntniserlangung anzuzeigen und mitzuteilen, aus welchen Gründen der Bezug und die Lieferung nicht mehr möglich sind.
- Sollte der Auftragnehmer aus eigenem Verschulden die Produkte mit den angegebenen Label oder sonstigem Nachweis nicht mehr liefern, ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- In diesem Fall behält die Auftraggeberin 5 % der Nettogesamtsumme des bis dahin erfüllten Auftrages als Vertragsstrafe ein. Die Höhe der Vertragsstrafen wegen Schlecht- oder Nichtleistung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist ebenfalls auf maximal 5 % der angefallenen Gesamtnettoauftragssumme begrenzt.
- In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) im Höhe von maximal 4.000,00 Euro netto geltend zu machen.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

d | Bestimmungen zur Einhaltung sozialer Standards bei der Herstellung der Bekleidung und Besondere Vertragsbedingungen zu LOS 2 bis 4

I. PRÄAMBEL

Die Stadt Dortmund führt gemeinsam mit den Städten Třebíč (Tschechien) und Wels (Österreich) sowie den Nichtregierungsorganisationen Christliche Initiative Romero (CIR), Südwind (Österreich) und NaZemi (Tschechien) ein von der EU gefördertes Projekt mit dem Titel „Jede Kommune zählt: Sozial gerechter Einkauf – Jetzt“ durch.

Mit dem dreijährigen Projekt wurde im Mai 2013 begonnen. Durch das gemeinsame Projekt ergibt sich die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches zwischen drei Kommunen und drei Nichtregierungsorganisationen aus drei verschiedenen Ländern. Es sollen innovative, sozialverantwortliche Ausschreibungen durchgeführt werden und dabei effektive Maßnahmen und Vorgehensweisen entwickelt werden, die sich als Best Practice-Beispiele auf andere Kommunen übertragen lassen. In diesem Rahmen führt die Stadt Dortmund das vorliegende Vergabeverfahren als Musterausschreibung durch.

In diesem Sinne wird für die auftragsbezogenen Ausführungsbestimmungen vorliegend, neben den üblichen Möglichkeiten zum Nachweis der Berücksichtigung des nachhaltigen Handels mit den einschlägigen Sozialstandards durch entsprechende Siegel oder Zertifizierungen, ein Maßnahmenpaket gefordert, welches von jedem Marktteilnehmer erfüllt werden muss.

Das Ziel ist, den Auftragnehmer unabhängig von seiner Ausgangslage auf dem Weg der Reflexion seiner Lieferketten und beim Engagement bei der Einführung erster Maßnahmen zur Berücksichtigung und Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen positiv zu begleiten und durch fachlichen Input der EU-Projektpartner bestmöglich zu unterstützen.

II. VERFAHRENSWEISE

Vor diesem Hintergrund bestimmt die Stadt Dortmund Voraussetzungen zur Einhaltung sozialer Standards bei der Herstellung der Bekleidung. Als Herstellungsprozess wird die Auslieferung durch den Bieter bis hin zum Konfektionierungsprozess erfasst.

1. Verpflichtungserklärung

Hierfür fordert die Auftraggeberin die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (vgl. Anlage B2) mit Angebotsabgabe für jedes einzelne Los, für das der Bieter ein Angebot abgibt. Sofern für die einzelnen Produkte (T-Shirt, Polo-Shirt) unterschiedliche Erklärungen erforderlich werden, hat der Bieter die Verpflichtungserklärung für jedes Produkt gesondert abzugeben. Diese Erklärung wird auf Plausibilität überprüft.

Da der Auftraggeberin die Einhaltung der sozialen Standards bei der Herstellung der Bekleidung besonders wichtig ist, geht sie im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts beim Erklärungsinhalt über das Mindestmaß nach § 18 TVgG-NRW hinaus und bestimmt weitere Anforderungen an den Nachweis (vgl. Aufschlüsselung im Folgenden).

2. Herkunftsland

Erfolgt die Herstellung in einem Land, welches nicht auf der DAC-Liste aufgenommen ist, hat der Bieter auf Anfordern der Auftraggeberin vor Zuschlagserteilung den Ort der Produktion nachzuweisen. Der Produktionsort kann durch einen Ursprungsnachweis des Kleidungsstücks (zollrechtliche Bestätigung, Produktionsauftrag oder gleichwertige Bescheinigung) nachgewiesen werden.

Erfolgte die Herstellung in einem DAC-Land, so hat der Bieter die Verpflichtungserklärung in den Varianten 1 bis 3 auszufüllen.

Sofern der Bieter bei Angebotsabgabe die angebotene Ware aus einem Nicht-DAC-Land bezieht und sich dies während der Vertragslaufzeit ändert, hat er unverzüglich und unaufgefordert dies der Auftraggeberin anzuzeigen und die Lieferkette von der Auslieferung der Ware bis zur Ebene der Be- und Verarbeitung anzugeben. Ferner hat der Bieter zugleich die Verpflichtungserklärung B 2 nach § 18 TVgG-NRW abzugeben. Er wird anschließend mit den nachstehenden besonderen Vertragsbedingungen gebunden.

III. VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Wie im Folgenden dargestellt, werden dabei an die abgestuften Erklärungsvarianten unterschiedliche Anforderungen gestellt und unterschiedliche Vertragsbedingungen geknüpft.

1. Variante – 1. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt B 2

a) Anforderungen nach der Verpflichtungserklärung

Der Bieter kann für sich (sofern er nur Händler ist, für seine Nachunternehmer) einen Nachweis zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bis zur Konfektionierung durch ein unabhängiges Label, ein Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative erbringen.

Ein Label, Zertifikat oder ein Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative gilt dann als unabhängig, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- 1) Multi-Stakeholder-Steuerung: Relevante InteressenvertreterInnen wie Gewerkschaften, ArbeitnehmerInnenorganisationen, NGOs und Unternehmen sind gleichberechtigt an der Initiative beteiligt. Dies kann sowohl auf der Ebene des Vorstandes als auch des Verwaltungsrates der Fall sein. Keine einzelne Interessengruppe wie z.B. ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen oder andere Nichtregierungsorganisationen nimmt eine beherrschende Rolle innerhalb der Initiative ein.
- 2) Die grundlegenden Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO-Konventionen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 – werden in einen Verhaltenskodex aufgenommen, in dem sich der Bieter selbst und seine Unterauftragnehmer bis hin zur Konfektionierung zur Einhaltung der ILO-Normen verpflichtet.
- 3) Durch die ausstellende Institution finden Überprüfungen statt, inwieweit der Bieter sowie seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung des Produkts umsetzen.
- 4) Öffentliche Berichtlegung: Die ausstellende Institution stellt mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht auf der eigenen Webseite bereit, in der die Überprüfungen (vgl. 3)) und die Fortschritte in der Umsetzung der sozialen Kriterien bis hin zum Konfektionierungsprozess dargestellt werden.

Beispielsweise kann ein Siegel der Fair Wear Foundation ein Nachweis in diesem Sinne sein. Jeder gleichwertige Nachweis, der die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt, wird ebenfalls akzeptiert.

b) Besondere Vertragsbedingungen

Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung im Laufe des Rahmenvertrages das mit seinem Angebot angegebene Label, Zertifikat oder den sonstigen Nachweis wegen eigener schwerer Verfehlungen oder aus sonstigen Gründen für das jeweilige Produkt verlieren, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen.

Ist das Label, Zertifikat oder Sonstiges für das angebotene Produkt dem Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer wegen eigener Verfehlungen entzogen worden, hat die Auftraggeberin das Recht, den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen.

2. Variante – 2. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt B 2

a) Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative für sich oder für die das Produkt herstellenden Nachunternehmer beizubringen, erklärt er aber, sich vergewissert zu haben, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, hat der Bieter nach Zuschlagserteilung unaufgefordert die folgenden Unterlagen sowie Nachweise vorzulegen bzw. Maßnahmen zu ergreifen:

- 1) Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen und/oder seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung des angebotenen Produktes, wonach das Unternehmen sich und/oder seine Nachunternehmer auf die Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet.
- 2) Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber dem Auftraggeber dar.
- 3) Einen Auditbericht¹⁰ (nicht älter als zwei Jahre; Stichtag: Zuschlagserteilung) für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragserteilung der Auftraggeberin unaufgefordert einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan¹¹ vorzulegen.

¹⁰ Durch ein Sozial-Audit wird die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in der Fabrik, in der die Bekleidung für die Stadt Dortmund konfektioniert wird, extern kontrolliert. Das Sozial-Audit kann durch ein unabhängiges und von Social Accountability Accreditation Services (SAAS) akkreditiertes Unternehmen durchgeführt werden, wobei mit lokalen Nichtregierungsorganisationen und Arbeitnehmervertretern zusammengearbeitet werden sollte. Unternehmen, die nach SAAS akkreditierte Audits durchführen sind z.B. SGS-SSC, Büro Veritas, TÜV Rheinland, u.a.. Weitere Informationen zu den Akkreditierungsanforderungen des Audits und der Auditoren unter: <http://www.saasaccreditation.org/>.

¹¹ Corrective Action Plan ist ein Korrekturmaßnahmen-Plan, den der Auftragnehmer bzw. sein Nachunternehmer mit dem Konfektionär erarbeitet, um diesen dazu zu verpflichten, Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in der Konfektionierung zu ergreifen. Ein Corrective Action Plan beinhaltet demnach eine Abmachung über Maßnahmen und eine zeitliche Dimension, wie und zu welchem Termin die Arbeitsrechtsverletzungen abzustellen sind.

Die Dokumentation dieser zielführenden Maßnahmen erfolgt in Berichtsform. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Berichte zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weiterzugeben, womit sich der Bieter mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt B 2 einverstanden erklärt. Dabei werden Daten vertraulich behandelt und die datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten.

b) Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung mit der Durchführung der Maßnahmen in Verzug, wenn die unter Punkt 1. – 4.) beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt und dokumentiert wurden. Sofern schwerwiegende Gründe seitens des Auftragnehmers fristgerecht angezeigt und nach Prüfung durch die Auftraggeberin bestätigt wurden, wird eine Nachfristsetzung erfolgen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, wird eine Vertragsstrafe erhoben, die sich wie folgt darstellt:

Bei Nichtdurchführung der unter Punkt 1. – 4.) geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen wird die Stadt Dortmund für jeden Verstoß je 1 % der Nettogesamtsumme des bis dahin erfüllten Auftrages, bei mehrfachen Verstößen 1 % der zwischen den fälligen Vertragsstrafen angefallenen Nettoauftragssummen als Vertragsstrafe einbehalten. Die Höhe der Vertragsstrafen hieraus ist in Summe auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt. Eine Aufsummierung der Vertragsstrafen erfolgt bis maximal 80 % der bezuschlagten Summe. Die maximale Vertragsstrafe wird abschließend am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ermittelt und ggf. verrechnet.

Die Höhe der Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung zielführender Maßnahmen und wegen Schlecht- oder Nichtleistung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist ebenfalls auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt.

c) Außerordentliche Kündigung

Weiterhin behält sich die Stadt Dortmund vor, bei zweifachem Verstoß gegen die Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) in Höhe von maximal 4.000,00 Euro netto geltend zu machen.

3. Variante – 3. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt B 2

a) Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder den Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative beizubringen und er nicht glaubhaft versichern kann, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, verpflichtet sich der Bieter zur Durchführung folgender zielführender Maßnahmen und legt dem Auftraggeber unaufgefordert die folgenden Nachweise in den angegebenen Zeiträumen vor:

- 1) Innerhalb von drei Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:

Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber der Auftraggeberin dar.

- 2) Innerhalb von sechs Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:

Verabschiedung eines Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen, wonach das Unternehmen sich mindestens zur Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet.

- 3) Innerhalb von zwölf Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:

Der Auftragnehmer verpflichtet auch seine Nachunternehmer, die mit der Herstellung der zu liefernden Ware betraut sind (bis einschließlich zur Produktionsstufe der Konfektionierung), schriftlich zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Diese und die folgende Maßnahme entfallen, wenn die Nachunternehmer bereits einen Kodex haben, der die vorgenannten acht ILO-Normen abdeckt und diese auf Nachfrage hin vom Vertragsnehmer vorgelegt werden können.

- 4) Innerhalb von 18 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Auditbericht¹² für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde, zu erstellen. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von 18 Monaten nach Auftragserteilung der Auftraggeberin unaufgefordert einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan¹³ vorzulegen.

¹² vgl. Fn. 10

¹³ vgl. Fn. 11

- 5) Abgabe eines Sozial-Berichts über die zielführenden Maßnahmen nach sechs Monaten und nach 18 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs und zum Abschluss der Vertragslaufzeit bzw. zum Vertragsende anhand folgender Fragen:
- Ist Ihr Unternehmen ein Hersteller/Produzent, eine Handelsmarke/ein Markeneigentümer oder ein Großhändler/Wiederverkäufer?
 - Gibt es in Ihrem Unternehmen einen verantwortlichen Manager, der die Einhaltung der ILO-Normen überwacht?
 - Auf welche Weise hat Ihr Unternehmen die Zulieferbetriebe über die oben genannten Anforderungen informiert?
 - Bitte beschreiben Sie die Produktions- und Zulieferkette und nennen Sie die Länder und Städte der Produktionsstandorte (Tier 1).
 - Bitte geben Sie an, an welchen Stellen in der Zulieferkette Risiken im Hinblick auf die Verletzung von ILO-Normen auftreten könnten und welche Risiken Sie identifiziert haben¹⁴.
 - Bitte fügen Sie den Auditbericht hinzu und geben Sie an, welche Maßnahmen sie identifiziert und nach dem Audit in Ihrer Zulieferkette umgesetzt haben.

Die Dokumentation dieser zielführenden Maßnahmen erfolgt in Berichtsform. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Berichte zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weiterzugeben, womit sich der Bieter mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt B2 einverstanden erklärt. Dabei werden Daten vertraulich behandelt und die datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten.

b) Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung mit der Durchführung der Maßnahmen in Verzug, wenn die unter Punkt 1. - 4.) beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt und dokumentiert wurden. Sofern schwerwiegende Gründe seitens des Auftragnehmers fristgerecht angezeigt und nach Prüfung durch die Auftraggeberin bestätigt wurden, wird eine Nachfristsetzung erfolgen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, wird eine Vertragsstrafe erhoben, die sich wie folgt darstellt:

Bei Nichtdurchführung der unter Punkt 1. - 4.) geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen wird die Stadt Dortmund für jeden Verstoß je 1 % der Nettogesamtsumme des bis dahin erfüllten Auftrages, bei mehrfachen Verstößen 1 % der zwischen den fälligen Vertragsstrafen angefallenen Nettoauftragssummen, als Vertragsstrafe einbehalten. Die Höhe der Vertragsstrafen ist in Summe auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt. Eine Aufsummierung der Vertragsstrafen erfolgt bis maximal 80 % der bezuschlagten Summe. Die maximale Vertragsstrafe wird abschließend am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ermittelt und ggf. verrechnet.

¹⁴ Risikoanalyse bedeutet, sich über mögliche Arbeitsrechtsverletzungen im Hinblick auf die ILO-Normen in dem Land, in dem sich die Produktionsstätte befindet, zu informieren. Umfangreiche Analysen im Hinblick auf Arbeitsrechtsverletzungen in spezifischen Produktionsländern können z.B. unter www.fairwear.org eingesehen werden.

Die Höhe der Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung zielführender Maßnahmen und wegen Schlecht- oder Nichtleistung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist ebenfalls auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt.

c) Außerordentliche Kündigung

Weiterhin behält sich die Stadt Dortmund vor, bei 2-fachem Verstoß gegen die Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) im Höhe von maximal 4.000,00 Euro netto geltend zu machen.

(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

LEISTUNGSVERZEICHNISSE

2 | Leistungsverzeichnisse

a | Los 1 Arbeitsbekleidung: faire Produkte

Vorbemerkungen: Die Positionen beinhalten Mindestanforderungen an das Gewicht g/m². Diese Mindestanforderungen können überschritten werden.

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

1.1 T – Shirt - Herrengrößen

635 ST

100 % Baumwolle
 mindestens 150 g /m²
 kurzärmelig
 formstabil

Farbe: schwarz, weiß, grün, blau, rot

Für das T - Shirt ist eine Größentabelle des Herstellers dem Angebot beizufügen.

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

1.2 Polo – Shirt - Herrengrößen

70 ST

100 % Baumwolle
 mindestens 170g/m²
 bis ca. 60°C waschbar
 1/2 Arm
 Knopfleiste

Farbe: schwarz, weiß, marine

Größen: 48-60 oder gleichwertig nach internationalem Größenschlüssel

Ein Teil der Poloshirts soll mit dem Logo des BHD oder mit dem Logo des Zoos versehen werden.
Der Preis ist inkl. Patchemblem anzugeben.

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Netto-Gesamtangebotssumme:	_____
+ _____ % MwSt.:	_____

b | Los 2 Arbeitsbekleidung: Hemden, Pullover, Hosen

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

2.1 Fleece – Pullover**52 ST**

wind- und wasserabweisend
 Oberstoff: 100 % Polyester-Fleece
 Hightech Fleece
 Futter: 100 % Nylon
 Zip-Kragen
 2 Seitentaschen
 Ärmelbündchen
 Kordelzug

Farbe: blau, weitere erhältliche Farben sind anzugeben

Unisex-Größen

Für den Fleece-Pullover ist eine Größentabelle des Herstellers dem Angebot beizufügen. Insbesondere ist anzugeben, ob Zwischengrößen angeboten werden.

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

2.2 Troyer-Pullover Herren**41 ST**

ca. 70 % Baumwolle und 30 % Polyester.
 mit Rollkragen und Reißverschluss

Farbe: grün, blau

Für den Pullover ist eine Größentabelle des Herstellers dem Angebot beizufügen. Insbesondere ist anzugeben, ob Zwischengrößen angeboten werden.

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

2.3 Weste - Sommer

7 ST

ca. 65 % Polyester/35 % Baumwolle

Ungefüttert

Reißverschluss

1 Handtasche

2 große Vordertaschen mit Reißverschluss

div. Taschen mit Klettverschluss

Farbe: blau oder schwarz oder anthrazit/schwarz

Größe: 50-62 oder gleichwertig nach internationalem Größenschlüssel

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

2.4 Arbeitsbundhose**100 ST**

Rundform mit Gürtelschlaufen
zwei Seitentaschen
Handy-Tasche
Einschubtaschen für Kniepolster
mind. 1 Beintasche

Reißverschluss

dehnbarer Stoff
Twill-Qualität min. 245 g/m²
Im Belastungsbereich min. 2-mal genäht
Mischgewebe, min. 35 % Baumwolle
schnelltrocknend, maschinenwaschbar, trocknergeeignet
nicht schrumpfend (gleichbleibend bei min. 50 Wäschen)

Grundfarbe:

khaki oder sandfarben (mögliche Absetzungen in einem tierverträglichen, dunklen Ton – keine Warnfarbtöne)

Die Arbeitsbundhose muss an der Beintasche mit dem Logo des Zoos versehen werden.

Größe des Logos: 6 x 9 cm

Größen: 48-64, lange Größen bis ca. 110, kurze Größe bis mindestens ca. 28 oder gleichwertig nach internationalem Größenschlüssel

Der Preis ist inkl. Emblem anzugeben.

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

2.5 Arbeitshose**75 ST**

vorne große Latztasche mit Reißverschluss
 Träger mit Schnallen, Clipverschluss oder
 ähnlich aus Metall oder gleichwertigem Material
 Einschubtaschen für Kniepolster
 min. 1 Beintasche
 zwei Seitentaschen
 Handy-Tasche
 verstellbare Bundweite

dehnbarer Stoff
 Twill-Qualität min. 245 g/m²
 Im Belastungsbereich min. 2-mal genäht
 Mischgewebe, min. 35 % Baumwolle
 schnelltrocknend, maschinenwaschbar, trocknergeeignet
 nicht schrumpfend (gleichbleibend bei min. 50 Wäschen)

Grundfarbe:

khaki oder sandfarben (mögliche Absetzungen in einem tierverträglichen, dunklen Ton – keine Warnfarbtöne)

Die Arbeitshose muss an der Beintasche mit dem Logo des Zoos versehen werden.

Größe des Logos: 6 x 9 cm

Größen: 48-64, lange Größen bis ca. 110, kurze Größe bis mindestens ca. 28 oder gleichwertig nach internationalem Größenschlüssel

Der Preis ist inkl. Emblem anzugeben.

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

2.6 Arbeitshemd - Winter**195 ST**

100% Baumwolle durchgewebt
Langarm
1 Brusttasche

Farbe: blau oder grün kariert

Unisex-Größen

Für das Arbeitshemd ist eine Größentabelle des Herstellers dem Angebot beizufügen.
Insbesondere ist anzugeben, ob Zwischengrößen angeboten werden.

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

2.7 Sweat-Shirt**570 ST**

Mischgewebe
ca. 70 % Baumwolle
mit Bündchen und/oder Kastenform

Farbe: blau, grün, khaki

Größen: 48-60 oder gleichwertig nach internationalem Größenschlüssel

Ein Teil der Sweat-Shirts sollen mit dem ZOO-Logo versehen werden.
Der Preis ist inkl. Patchemblem anzugeben.

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

2.8 Polo-Sweater

60 ST

100% Baumwolle

ca. 280 g/m²

Polokragen

Elasthan - Bündchen an Ärmeln und Saum

Knopfleiste

Farbe: schwarz

Ein Teil der Poloshirts sollen mit dem Logo des BHD versehen werden.

Der Preis ist inkl. Patchemblem anzugeben.

Für das Poloshirt ist eine Größentabelle des Herstellers dem Angebot beizufügen.

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

2.9 Sweat-Shirt**30 ST**

Baumwolle oder Baumwollgemisch, mind. 300g/m²
 maschinenwaschbar
 trocknergeeignet
 nicht schrumpfend
 Ärmelbündchen
 mit Bündchen oder Kastenform

Farbe: khaki oder oliv

Die Sweatshirts sollen mit dem ZOO-Logo versehen werden.

Preis inkl. Patchemblem angeben!

Größen: 48-60 oder gleichwertig nach internationalem Größenschlüssel

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

2.10 Arbeitslatzhose - grün - Herrengößen 42 ST

100 % Diagonal - Baumwollkörper, ca. 310 g/m²
Brustlatztasche mit verdecktem Metallreißverschluss
Zusätzlich aufgesetzte Brustlatztasche mit Patte und Druckknöpfen verschließbar
Latzträger elastisch
Bundweite seitlich regulierbar
Hüftweite durch Taillengummi verstellbar
2 integrierte Eingriffstaschen
Hosenschlitz mit Metallreißverschluss
verstärkte Gesäßtaschen mit Patte und Knopf

Für die Arbeitshose ist eine Größentabelle des Herstellers dem Angebot beizufügen.

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Lfd Nr. Gegenstand	Menge	Einheitspreis	Gesamtpreis
--------------------	-------	---------------	-------------

2.11 Arbeitslatzhose - grün - Herrengrößen 50 ST _____

Mischgewebe, ca. 310 g/m²

Brustlatztasche mit verdecktem Metallreißverschluss

Zusätzlich aufgesetzte Brustlatztasche mit Patte und Druckknöpfen verschließbar

Latzträger elastisch

Bundweite mit seitlich regulierbar

Hüftweite durch Taillengummi verstellbar

2 integrierte Eingriffstaschen

Hosenschlitz mit Metallreißverschluss

verstärkte Gesäßtaschen mit Patte und Klett

Cargotasche

Knietaschen für Einschubkissen

Für die Arbeitshose ist eine Größentabelle des Herstellers dem Angebot beizufügen.

Hersteller und Modell sind genau anzugeben.

Hersteller: _____

Modell: _____

Übergrößenzuschlag in Höhe von _____ € / Stück ab einer Größe von _____

Netto-Gesamtangebotssumme: _____

+ _____ % MwSt.: _____

Netto-Gesamtangebotssumme: _____

RECHTSGUTACHTEN

INHALT

A | EINLEITUNG

B | IMPLEMENTIERUNG IM VERGABEVERFAHREN

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

II. EINBINDUNG IM VERGABEVERFAHREN

1. Festlegungen im Vorfeld zu einer Ausschreibung
 2. Allgemeines: Ziele und Vorgehensweise bei der Ausschreibungsgestaltung
 3. Einbindung eines Fairtrade-Nachweises
 - a. Rechtsdogmatische Ausführungen
 - aa. Regelungen der RVO zum TVgG-NRW
 - bb. Das „Max-Havelaar“-Urteil des EuGH
 - cc. Literaturlauffassungen und EU-Kommission
 - dd. Rechtsfolgen dieser Auffassungen für das Vergabeverfahren
 - ee. Auslegung der neuen Vergaberichtlinien
 - ff. Zwischenergebnis
 - gg. Rückschlüsse für die Musterausschreibungen
 - b. Umsetzung in der Pilotausschreibung
 - aa. Verwendung des Verpflichtungserklärungsformulars nach RVO
 - bb. Sonstige Anforderungen
 - cc. Bekanntmachung
 - dd. Konkrete Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung
 - ee. Besondere Vertragsbedingungen/Ausführungsbestimmungen
 4. Einbindung von Arbeitsrechtsstandards
 - a. Allgemeine Ausführungen
 - b. Konkrete Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung
 - c. Besondere Vertragsbedingungen/Ausführungsbestimmungen
-

A | EINLEITUNG

Dieses Gutachten ist eine Zusammenfassung von Erkenntnissen aus Ausschreibungsverfahren, die im Rahmen des EU-Projektes „Jede Kommune zählt: Sozial gerechter Einkauf – Jetzt!“ durchgeführt wurden. Das EU-Projekt wird durchgeführt im Rahmen von Außenmaßnahmen der Europäischen Union, wodurch Dienstleistungen bezuschusst wurden, welche die jeweiligen Vertragspartner (die Städte Dortmund¹⁵ in Deutschland, Wels in Österreich und Třebíč in der Tschechischen Republik sowie die Nichtregierungsorganisationen Christliche Initiative Romero¹⁶ (im Folgenden: CIR), Südwind und NaZemi im Rahmen des Projektes erbrachten. Die Stadt Dortmund wird dabei vergaberechtlich von Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner (CBH Rechtsanwälte)¹⁷ beraten.

Hintergrund des Projektes ist die reale Chance der öffentlichen Hand in Europa, mit der großen Marktmacht ihrer Beschaffung, deren Volumen 16 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) der EU ausmacht, einen wichtigen Beitrag zu einer sozial und ökologisch nachhaltigen Globalisierung zu leisten.¹⁸ Um sozialverantwortliche Beschaffungsprozesse auf kommunaler Ebene auch als Vorbildwirkung einzuführen, sollen im Rahmen des Projektes beispielhafte Beschaffungsprozesse der am Projekt beteiligten Kommunen mittels einer effektiveren und sozialverantwortlichen öffentlichen Auftragsvergabe auf kommunaler Ebene initiiert werden. Dabei werden „soziale Kriterien“ nicht im vollumfänglichen Sinne verstanden. Abgestellt wird auf den Bereich der Einhaltung von Arbeitsrechtsstandards in Ländern, in denen häufig Arbeitsrechtsverletzungen anzutreffen sind.

In diesem Kontext sollten alle am Projekt beteiligten Kommunen ihren Einkauf und ihre Ausschreibungen auf gefährdete bzw. sensible Produktgruppen hin untersuchen, zusammen mit Nichtregierungsorganisationen (im Folgenden: NROs) konkrete Produkte, bei denen ein hohes Risiko von Arbeitsrechtsverletzungen im Süden besteht, definieren und möglichst bis zu vier verschiedene Produkte im Rahmen von Pilotausschreibungen mit besonders sozialverantwortlichen Beschaffungsvorgängen einkaufen. Die Erfahrungsberichte aus diesen Ausschreibungen sind nicht nur in diesen Leitfäden eingeflossen sondern auch in ein juristisches Gutachten, bei dem der Fokus insbesondere auf dem öffentlichen Einkauf unter Berücksichtigung sozialer Kriterien und deren Wirkungsgrad liegt.

¹⁵ Ansprechpartner: Aiko Wichmann, Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Viktoriastr. 15, 44122 Dortmund, Email: awichmann@stadtdo.de.

¹⁶ Ansprechpartnerin: Johanna Fincke, Christliche Initiative Romero, Breul 23, 48143 Münster, Email: fincke@CI-Romero.de.

¹⁷ Ansprechpartnerin: Katharina Strauß, Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11-13, D-50672 Köln; Email: k.strauss@cbh.de.

¹⁸ Annex I – Description of the Action, Anhang zum geförderten EU-Projekt in Deutschland, der Tschechischen Republik und Österreich: „Jede Kommune zählt: Sozial gerechter Einkauf – Jetzt!“.

B | IMPLEMENTIERUNG IM VERGABEVERFAHREN

I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Vor diesem Hintergrund führt die Stadt Dortmund in Zusammenarbeit mit CIR und mit juristischer Unterstützung durch CBH Rechtsanwälte Pilotausschreibungen durch. Durch eine experimentelle Herangehensweise soll herausgearbeitet werden, bei welchen Produkten die Einbindung sozialer Kriterien sachgerecht und sinnvoll ist. Gegenstand der Untersuchung ist zudem der Rechtsrahmen zum Ausschreibungszeitpunkt. Ziel ist es, u. a. etwaige Lücken und Umsetzungsschwierigkeiten herauszukristallisieren und mögliche Lösungswege aufzuzeigen.

Da die Stadt Dortmund sich in Nordrhein-Westfalen befindet, wird als landesgesetzliche Regelung auf das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – im Folgenden: TVgG-NRW)¹⁹ und die Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – im Folgenden: RVO TVgG - NRW)²⁰ abgestellt.

Als sensible bzw. gefährdete Produktgruppen gelten nach § 14 Abs. 3 RVO TVgG-NRW:

- 1) Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe, Textilwaren
- 2) Naturkautschuk-Produkte (z. B. Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder)
- 3) landwirtschaftliche Produkte (z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- und Tomatensaft, Pflanzen)
- 4) Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten
- 5) Holz
- 6) Lederwaren, Gerbprodukte
- 7) Natursteine
- 8) Spielwaren
- 9) Sportartikel (Bekleidung, Geräte)
- 10) Teppiche
- 11) Informations- oder Kommunikationstechnologie (Hardware).

Für die sensible Produktgruppe der Bekleidung führte die Stadt Dortmund eine Pilotausschreibung zur Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung²¹ durch.

¹⁹ vom 10.01.2012, in Kraft seit dem 01.05.2012; GV. NRW. 2012 S.17.

²⁰ vom 14.05.2013, in Kraft seit dem 01.06.2013.

²¹ Pilotausschreibung der Stadt Dortmund, Vergabe-Nr. L249/14; Beginn mit Bekanntmachung vom 29.10.2014 und Beendigung durch Zuschlag am 18.09.2015.

II. EINBINDUNG IM VERGABEVERFAHREN

1. Festlegungen im Vorfeld zu einer Ausschreibung

Der Beschaffungsbedarf der Stadt Dortmund ließ sich betreffend die Kleidungsstücke in verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Materialien und Zusammensetzungen gliedern. Beschafft werden, sollte Baumwollbekleidung (100 Prozent Baumwolle) sowie Kleidung mit Mischgewebe bis hin zu Kleidung aus 100 Prozent Acrylstoff. Dabei wiesen die Bedarfe einen funktionalen Zusammenhang der verschiedenen Kleidungsarten (Jacken, Hosen, Schuhe) auf und waren vergaberechtlich als Gesamtauftrag zu behandeln. In der Summe erreichte bzw. überschritt der Gesamtauftragswert den maßgeblichen Schwellenwert für Lieferleistungen in Höhe von 209.000,00 Euro.

Um zugleich unterschiedliche Anforderungen an die Einhaltung der sozialen Kriterien knüpfen zu können, sollte der Bedarf in unterschiedliche Lose aufgeteilt werden. In Abstimmung mit CIR wurde ein Los hieraus gebildet, bei dem die zu beschaffenden Kleidungsstücke zu 100 % aus Baumwolle bestehen. Geplant war bei diesem Los, dass die Kleidungsstücke die Eigenschaft „fair gehandelt“ aufweisen, d. h. die Produkte sollten nicht nur ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sein, sondern darüber hinaus auch weitere Kriterien zur Beschaffung von fair gehandelten Produkten erfüllen. Ziel war es, dass Bieter einen entsprechenden Nachweis zwingend bereits im Vergabeverfahren erbringen. Dabei sollte ihnen die in der Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW gemäß Anlage 4 RVO grundsätzlich vorgesehenen Möglichkeiten (II.2.2. und 3. Absatz), nur eine Absicherung abzugeben oder die bloße Beachtung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns zu erklären, nicht zustehen.

2. Allgemeines: Ziele und Vorgehensweise bei der Ausschreibungsgestaltung

Um das oben definierte Ziel zu erreichen, wurde nach einer Einbindungsmöglichkeit im Vergabeverfahren gesucht, die es der Stadt Dortmund als öffentlicher Auftraggeberin erlaubt, bereits im Vergabeverfahren einen konkreten Nachweis für das Los 1 (Fairtrade-Los; 100 % Baumwolle) zu verlangen und einen Bieter ohne einen solchen Nachweis aus einem Vergabeverfahren ausschließen zu können.

Stellt man bei der Beschaffung die Anforderung, dass ein Nachweis über die Einhaltung bestimmter Kriterien zu erbringen ist, so wird an den Auftrag eine Bedingung geknüpft. Dann handelt es sich um eine technische Spezifikation, unter Umständen in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen an den betreffenden Liefergegenstand. Es handelt sich demnach um einen Gesichtspunkt bzw. einen Teil der technischen Anforderungen in der Leistungsbeschreibung.

Die folgende Untersuchung beschäftigt sich mit Blick hierauf mit der Frage, ob eine solche Einbeziehungsmöglichkeit eines Fairtrade-Nachweises mit dem zum Ausschreibungszeitpunkt geltenden Recht zu vereinbaren war und wie eine Ausgestaltung konkret aussehen kann.

3. Einbindung eines Fairtrade-Nachweises

a. Rechtsdogmatische Ausführungen

a.a. Regelung der RVO zum TVgG-NRW

§ 15 Abs. 3 RVO bestimmt, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe eines Auftrages nicht die allgemeine Einkaufspolitik der Bieter, sondern nur ihr Einkaufsverhalten in Bezug auf die konkret zu liefernden Produkte berücksichtigen dürfe. Verlangt der öffentliche Auftraggeber von den Bietern Informationen und Nachweise zur Nachhaltigkeit ihrer Produkte und ihrer Geschäftspolitik, so muss diese Anforderung einen hinreichenden Bezug zum Auftragsgegenstand haben und konkret abgefasst sein. Ausgehend von dieser Regelung ist fraglich, ob ein Fairtrade-Nachweis als eine Produkteigenschaft im engeren Sinne definiert werden kann, oder ob er lediglich auf das Einkaufsverhalten des Bieters abstellt. Im letzteren Fall würde diese Eigenschaft gem. § 15 Abs. 4 RVO nicht als technische Spezifikation gem. § 8 Abs. 2 VOL/A-EG qualifiziert und nur im Rahmen der Bedingungen für die Auftragsausführung berücksichtigt werden können. Bedingungen für die Auftragsausführung sind Vertragsbedingungen, zu deren Einhaltung sich der Bieter nicht nur vertraglich bei der späteren Auftragsausführung, sondern verbindlich bereits im Vergabeverfahren durch Abgabe entsprechender Erklärungen verpflichtet.²²

bb. Das „Max-Havelaar“-Urteil des EuGH

Diese Formulierung in § 15 Abs. 3 und 4 RVO TVgG-NRW geht zurück auf die Rechtsprechung des EuGH im sog. „Max-Havelaar“-Urteil vom 10.05.2012.²³

Überprüft wurde die Vereinbarkeit der Verwendung des Gütezeichens MAX HAVELAAR, eines Fairtrade-Labels, u. a. mit den Vorschriften über technische Spezifikationen. Der EuGH hat ausdrücklich festgestellt, dass Kriterien betreffend sozialen Aspekten nicht der Definition des Begriffs „technische Spezifikation“ in Nr. 1 Buchstabe b des Anhangs VI. der Richtlinie 2004/18/EG entsprechen, denn diese Definition stelle ausschließlich auf die Merkmale der Erzeugnisse selbst, ihre Produktionsprozesse und -methoden etc. ab und nicht auf die Bedingung, unter denen der Lieferant sie vom Erzeuger erworben hat. Aus diesem Grund sei nach Auffassung des EuGH die Einhaltung dieser Kriterien unter dem Begriff „Bedingungen für die Auftragsausführung“ zu fassen.

²² vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.06.2014 – VII-Verg 39/13.

²³ Az. C-368/10, Rz. 74, 75.

cc. Literaturauffassungen und EU-Kommission

Auch in der Literatur wurden aus diesem Grund bereits in der Vergangenheit die sozialen Aspekte als Gesichtspunkte der klassischen Leistungsbeschreibung kritisch gesehen.²⁴ Bei der Berücksichtigung dieser Kriterien in der Leistungsbeschreibung geht es inhaltlich darum, den Bedürfnissen bestimmter sozialer Gruppen gerecht zu werden. Letztlich sind hier nutzerbezogene Elemente gemeint und insbesondere die allgemeinen Arbeitsbedingungen in dem mit der Leistungserbringung beauftragten Unternehmen betroffen. Diese lassen sich nach der bislang wohl herrschenden Literaturauffassung nicht über die Leistungsbeschreibung in das Vergabeverfahren einführen.²⁵

Abgestellt wird dabei darauf, dass die technischen Spezifikationen im Sinne der Richtlinie derart definiert sind, dass der enge Auftragsbezug vorliegen muss und soziale Kriterien eben nicht in dem Produkt selbst bzw. ihrem Herstellungsprozess wurzeln.²⁶

dd. Rechtsfolgen dieser Auffassungen für das Vergabeverfahren

Folgt man diesen Ansichten und gestaltet die sozialen Kriterien als eine Bedingung für die Auftragsausführung, so entsteht die folgende, problematische Situation:

Der öffentliche Auftraggeber kann erst nach Zuschlagserteilung feststellen, ob die von ihm gestellten Anforderungen durch den Auftragnehmer tatsächlich erfüllt werden. Zwar fordert der Auftraggeber von den Bietern im Vergabeverfahren eine Erklärung dahingehend, dass er die geforderten Eigenschaften der Waren einhalten wird und – sofern vereinbart – sonst vertragliche Sanktionen drohen.²⁷ Nach Zuschlagserteilung ist er jedoch vertraglich bereits an einen Bieter gebunden. Ihm bleibt demnach nichts anderes übrig, als im Rahmen der vertraglichen Regularien zu agieren. Kann jedoch der Auftragnehmer die geforderte Ware – fair gehandelte Produkte – nicht liefern, und möchte sich nunmehr der öffentliche Auftraggeber von seinem Vertragspartner lösen, so muss er das Vertragsverhältnis kündigen bzw. zurücktreten. Er ist ferner für die Deckung seines Beschaffungsbedarfs dann darauf angewiesen, ein erneutes Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Wenn ihm auch in diesem erneuten Ausschreibungsverfahren – unter Auslegung der Rechtsprechung des EuGH (siehe oben) – ebenfalls verwehrt ist, im Vergabeverfahren die Anforderungen an sein nachgefragtes Produkt zu prüfen, so kann dies in einer „Endlosschleife“ münden, an deren Ende er seinen konkreten Beschaffungsbedarf nicht decken kann.

ee. Auslegung der neuen Vergaberichtlinien

Da die Rechtsprechung des EuGH (a.a.O.) sich auf die Auslegung der Vergaberichtlinien aus 2004 stützt, könnte diskutiert und untersucht werden, ob die neuen Vergaberichtlinien eine andere Interpretationsmöglichkeit – ggf. für zukünftige Vergabeverfahren – zulassen.

²⁴ Steiff, in: VergabeR 2009, 290, 294; Ziekow, in: „Faires Beschaffungswesen und Kommunen und die Kernarbeitsnormen“, Rechtswissenschaftliches Gutachten, Stand: 2013, Seite 46.

²⁵ Steiff, a.a.O.; Ziekow, a.a.O.

²⁶ vgl. auch Europäische Kommission, Sozialorientierte Beschaffung, Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen, 2011, Seite 32.

²⁷ so auch die Definition von Auftragsausführungsbedingungen nach OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.06.2014, a.a.O.

Zu beachten gilt in diesem Zusammenhang, dass gemäß Art. 91 der Richtlinie 2014/24/EU die alte Richtlinie 2004/18/EG erst mit Wirkung zum 18.04.2016 aufgehoben wird und bis dahin Geltung beansprucht. Richtlinien entfalten aber vor Ablauf der Umsetzungsfrist bereits eine sog. Vorwirkung.

Den Gerichten steht bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist die Rechtsfortbildungskompetenz zu, das nationale Recht entsprechend den Richtlinien auszulegen.²⁸ Im Falle einer gerichtlichen Überprüfung könnte demnach eine richtlinienkonforme Auslegung dazu führen, dass die Einbindung der Fairtrade-Eigenschaft in das Vergabeverfahren auch auf der ersten Wertungsstufe als überprüfbare Mindestanforderung möglich ist.

In Erwägungsgrund 40 der Richtlinie 2014/24/EU wird darauf verwiesen, dass die Überprüfung der Einhaltung von sozialrechtlichen Bestimmungen in den relevanten Phasen des Vergabeverfahrens erfolgen sollte, also demnach auch bei der Anwendung der Ausschlusskriterien, vgl. auch Art. 56 Abs. 1 2014/24/EU.

Dies kollidiert allerdings mit der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf. Aus der Formulierung in der Richtlinie hat das OLG Düsseldorf in einem Verfahren betreffend die grüne Plakette als Umwelanforderung an Abschleppfahrzeuge²⁹ geschlossen, dass der öffentliche Auftraggeber zum Beleg für die Einhaltung von zusätzlichen Anforderungen (Bedingungen) an die Ausführung im Vergabeverfahren von Bieter die Vorlage von Erklärungen und Nachweisen nicht verlangen dürfe, da dies von den Vorschriften der Richtlinie nicht umfasst sei, genau wie in den Vorschriften der Richtlinie 2004/18/EG. Das deutsche und das unionsrechtliche Vergaberecht ließen eine präventive Kontrolle durch den Auftraggeber darüber, ob Bieter zusätzlich Anforderungen an die Ausführung einhalten können oder dies wahrscheinlich tun werden, nicht zu. Dies verbiete sich auch deshalb, weil zusätzliche Anforderungen nicht vertriebs- oder unternehmensbezogen seien, sondern allein die Auftragsausführung betreffen würden. Dabei gab das OLG Düsseldorf³⁰ bei seiner Bewertung bereits einen Ausblick auf die neuen Vorschriften der Vergaberichtlinie 2014/24/EU. Weder aus der Auslegung der Vorschriften der Richtlinie selbst, noch aus den Erwägungsgründen 40 und 97 bis 99 sah der Senat die Möglichkeit, dass der öffentliche Auftraggeber zum Beleg für die Einhaltung von zusätzlichen Anforderungen von Bieter die Vorlage von Erklärungen und Nachweisen verlangen darf. Seine Auffassung, dass die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen als zusätzliche Bedingung zur Auftragsausführung anzusehen ist, wiederholte das OLG Düsseldorf in seiner nachfolgenden Entscheidung.³¹

Zu hinterfragen ist, ob nicht eine andere Beurteilung in den Fällen geboten ist, in denen der öffentliche Auftraggeber nicht irgendeinen Liefergegenstand beschafft, sondern bereits im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechts festlegt, dass er eine fair gehandelte Ware beschaffen will. So ist dem Erwägungsgrund 99 der Richtlinie 2014/24/EU zu entnehmen, dass Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der am Produktionsprozess beteiligten

²⁸ BGHZ 138, 55, 59.

²⁹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.05.2014 – 7-Verg 46/13.

³⁰ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.05.2014 – 7-Verg 46/13.

³¹ OLG Düsseldorf im Beschl. v. 25.06.2014 – VII-Verg 39/13.

Arbeitskräfte, zur Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen etc. ebenfalls Gegenstand von Zuschlagskriterien oder von Bedingungen für die Auftragsausführung sein können, sofern sie mit den im Rahmen des Auftrags zu erbringenden Lieferungen im Zusammenhang stehen.

Gemäß Satz 3 des Erwägungsgrundes 99 der Richtlinie 2014/24 können öffentliche Auftraggeber solche sozialen Anforderungen in technischen Spezifikationen vorsehen, die die betreffende Ware unmittelbar charakterisieren, wie das Kriterium der Zugänglichkeit für Personen mit einer Behinderung oder das Kriterium „Design für alle“. Hieraus könnte geschlossen werden, dass die Ausgestaltung als technische Spezifikation – also als Anforderung an die Leistungserbringung – nicht per se ausgeschlossen ist, sondern dann erlaubt wäre, wenn diese die Leistung selbst charakterisiert und einen unmittelbaren Auftragsbezug aufweist.

Hierfür spricht auch die Zusammenschau des Art. 18 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 1, 2. Unterabsatz, der Richtlinie 2014/24/EU. Nach Art. 18 Abs. 2:

„... treffen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bedingungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die im Anhang 10 aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.“

Nach Art. 56 können öffentliche Auftraggeber

„... entscheiden, einen Auftrag nicht an den Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot nicht den anwendbaren Verpflichtungen gemäß Art. 18 Abs. 2 genügt.“

Die Zusammenschau dieser Regelungen deutet darauf hin, dass das unionsrechtliche Vergaberecht sehr wohl eine präventive Kontrolle durch den Auftraggeber darüber, ob Bieter zusätzliche Anforderungen an die sozialen Kriterien erfüllen können, zulässt. Sonst würde es dem Auftraggeber auch nicht möglich sein, eine Überprüfung vor Zuschlag vorzunehmen, dies sieht Art. 56 Abs. 1, 2. Unterabsatz, der Richtlinie 2014/24/EU jedoch explizit vor.

Demzufolge könnte in den neuen Richtlinien eine Möglichkeit gesehen werden, die sozialen Kriterien auch als technische Spezifikationen bzw. Mindestanforderungen an die Leistungserbringung in das Vergabeverfahren einzubringen, sofern der unmittelbare Auftragsbezug bejaht werden kann. Wann ein solcher tatsächlich gegeben ist, verbleibt letztlich als ein noch zu klärender Gesichtspunkt. Herauszuarbeiten wäre für diese Beurteilung der Unterschied zwischen Eigenschaften eines Produktes, die im Produktionsprozess wurzeln (von den alten wie

neuen Vergaberichtlinien als technische Spezifikation zugelassen) und einer verkehrswesentlichen Eigenschaft. Beides kann letztlich nur pauschal vom Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber für ein zukünftig geliefertes Produkt nachgewiesen bzw. garantiert werden, denn letztlich sind beide Eigenschaften solche, die dem später ausgelieferten Produkt innehaften und im Vorfeld vor dem Zuschlag lediglich eine Zusicherung für die zukünftig auszuliefernden Produkte darstellen.

ff. Zwischenergebnis

Nach einer anderen, dem OLG Düsseldorf widersprechenden Auslegung der neuen Vergaberichtlinien könnten soziale Kriterien – so auch die Fairtrade-Eigenschaft – als Mindestanforderung an den Auftragsgegenstand definiert und bereits im Vergabeverfahren einer inhaltlichen Prüfung unterzogen werden.

Mit Blick darauf, dass das OLG Düsseldorf bei seiner Auslegung jedoch zu einem anderen Ergebnis kam, besteht das Risiko, dass bei gerichtlicher Überprüfung des auch hier zuständigen Vergabesenates die Ausgestaltung als Mindestanforderung bzw. technische Spezifikation angegriffen wird. Dem könnte dann entgegengehalten werden, dass das OLG Düsseldorf sich in den einschlägigen Fällen (a.a.O.) nicht mit dem Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers beschäftigt hat und beide Male Fälle behandelt wurden, die sich mit der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, nicht aber mit einem fair gehandelten Produkt beschäftigten. Ob das Leistungsbestimmungsrecht tatsächlich so weit reicht, dass eine Festlegung von sozialen Kriterien als Ausschlussbestimmungen möglich ist, ist eine bislang nicht geklärte Frage. Schließlich unterscheidet die RVO bewusst zwischen diesen beiden Fallkonstellationen und knüpft auch unterschiedliche Anforderungen hieran. Hierauf aufbauend könnte argumentiert werden, dass das Leistungsbestimmungsrecht des öffentlichen Auftraggebers derart weit reicht, dass auch eine Überprüfungsmöglichkeit während des Vergabeverfahrens und nicht erst nach Zuschlag möglich sein muss. Ob diese Begründung das Gericht überzeugt, kann im Vorhinein jedoch nicht vorhergesagt werden.

gg. Rückschlüsse für die Musterausschreibungen

Mit Blick auf die oben dargelegte Rechtsprechung des EuGH und des OLG Düsseldorf wurde nach dem geltenden Recht das folgende Prüfungsergebnis als Resümee für die Pilotausschreibung der Stadt Dortmund gezogen:

Die oben zitierte Rechtsprechung erging zu Vergabeverfahren oberhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte. Darüber hinaus legt die Rechtsprechung die alten sowie die neuen Vergaberichtlinien hier bei ihrer Argumentation aus. Demnach wäre für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte diese Rechtsprechung einschlägig. Nach dem Stand zum Ausschrei-

bungszeitpunkt würde die Ausgestaltung von sozialen Kriterien – hier: Beschaffung einer Fairtrade-Bekleidung – nicht als eine technische Spezifikation bzw. Mindestanforderung rechtssicher ausgestaltet werden können, sondern lediglich als zusätzliche Anforderung an die Auftragsausführung auf der vertraglichen Seite.

Da die oben zitierte Rechtsprechung zu überschwelligen Vergaben ergangen ist und sich bei der Beurteilung mit der Auslegung der Richtlinien beschäftigt, könnte eine andere Sichtweise für den unterschwelligen Bereich vertreten werden. Aufträge unterhalb der Schwellenwerte unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinien, so dass der öffentliche Auftraggeber nicht an deren Vorgaben und Umsetzung ins nationale Recht gebunden ist. Zudem legt die Rechtsprechung diese Normen aus, so dass sie auf unterschwelligen Vergaben nicht ohne weiteres übertragbar ist. Jedoch ist der öffentliche Auftraggeber auch bei diesen Vergaben nicht gänzlich frei, sondern untersteht zum einen haushaltsrechtlichen Vorgaben³² und hat die Grundfreiheiten aus dem AEUV – namentlich die Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit, den Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und das Transparenzgebot – zu wahren, sofern der Auftrag binnenmarktrelevant ist.³³

Europarechtliche Bindungen bestehen demnach nur, wenn ein grenzüberschreitendes Interesse vorliegt. Die Binnenmarktrelevanz ist zu bejahen, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer eines anderen Mitgliedstaates ebenfalls ein Interesse am betreffenden Auftrag haben könnte. Bei der Beurteilung sind die Umstände des Einzelfalles bezogen auf die folgenden Kriterien zu würdigen:³⁴

- Geschätzter Auftragswert
- Besonderheiten des Auftragsgegenstandes und des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten, usw.)
- Geographische Lage des Ortes der Leistungserbringung.

Die Stadt Dortmund ist bei allen Auftragsvergaben auch an haushaltrechtliche Grundsätze gebunden. Insbesondere haben Kommunen bei ihren Einkäufen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.³⁵ Ein solcher Grundsatz wäre nur verletzt, wenn der Einkauf von fair gehandelten Produkten nicht nur zwangsweise teurer wäre, als von Produkten, die nicht fair gehandelt sind. Zudem müsste man auch annehmen können, dass ein solcher Einkauf auch unwirtschaftlicher wäre. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit spielen nicht nur der Preis, sondern auch andere auftragsbezogene Kriterien eine Rolle. Wenn der Auftraggeber im Rahmen seines Ermessens entscheidet, dass neben dem Preis die Produkte zudem eine besondere Eigenschaft – nämlich fair gehandelt – aufweisen sollen, so entscheidet er, dass dieser Aspekt einen Teil der Wirtschaftlichkeit ausmacht. Vor diesem Hintergrund würde selbst eine Verteuerung nicht zu dem Rückschluss führen, dass der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verletzt wird. Etwas anderes würde man nur dann diskutieren können, wenn die Verteuerung unangemessen hoch wäre.

³² BVerfG, Beschl. Vom 13.06.2006 – BvR 1160/03.

³³ EuG, Urt. V. 20.05.2010 – T-258/06; EuGH, Urt. v. 13.11.2007 – C-507/03; Urt. v. 17.07.2008 – C-347/06; OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.01.2010 – I-27 U 1/09; Beschl. 27.10.2010 – VII-Verg 25/08.

³⁴ vgl. EuGH, Urt. v. 21.07.2005 – C-231/03; 15.05.2008 – C-147/06.

³⁵ vgl. § 75 Abs. 1 GO NRW.

Zudem ist die Stadt Dortmund bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte an die Vergabegrundsätze für Gemeinden gebunden.³⁶ Danach sind angelehnt an die im AEUV niedergelegten Grundsätze auch bei unterschwelligen Vergaben die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und Transparenz zu wahren und es ist für einen fairen und lautereren Wettbewerb zu sorgen (vgl. Ziffer 3.2). Zudem sind kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu berücksichtigen. Die Bestimmung des Kriteriums „fair gehandelt“ als Mindestanforderung an das beschaffte Produkt könnte zwar geeignet sein, den Markt auf bestimmte Bieter zu begrenzen. Eine Diskriminierung oder unlautere Durchführung eines Wettbewerbes folgt hieraus jedoch nicht. Die Unterscheidung zwischen Bietern, die zum Verfahren zugelassen werden, und solchen, die mangels Nachweis nicht zugelassen werden, erfolgt anhand eines sachlichen Kriteriums, welches dem Auftraggeber bei seiner Beschaffung besonders wichtig ist. Im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechts hat er sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt und die Entscheidung für ein fair gehandeltes Produkt transparent allen Bietern von vornherein (z. B. bereits in der Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung) bekanntgegeben. Haushalts- oder kommunalrechtliche Vorgaben stünden einer Beschaffung von fair gehandelten Produkten nicht entgegen.

b. Umsetzung in der Pilotausschreibung

Der Leistungsbedarf der Stadt Dortmund wurde in mehrere Lose aufgeteilt und sollte in Rahmenverträgen vergeben werden. Die Stadt Dortmund hat sich im Rahmen des Pilotprojektes bei der Beschaffung des Loses 1 (Fairtrade-Produkt aus 100 % Baumwolle) dafür entschieden, trotz der Gefahr, dass das Vergabeverfahren als nicht europarechtskonform qualifiziert wird und ggf. zurückgesetzt wird und zu wiederholen wäre, einen Nachweis zwingend zu fordern. In den restlichen Losen sollen Kleidungsstücke beschafft werden, die unter Einhaltung von Arbeitsstandards (ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt werden.

Obwohl das geschätzte Auftragsvolumen i. H. v. ca. 70.000 Euro den maßgeblichen EU-Schwellenwert für Lieferleistungen von 207.000,00 Euro nicht erreichte, wurde eine EU-weite Ausschreibung durchgeführt, um erstens einen möglichst breiten Markt anzusprechen und zweitens da eine Binnenmarktrelevanz des Auftrages trotz des geringen Volumens nicht ausgeschlossen werden konnte.

Zu einer gerichtlichen Überprüfung – auch der Frage nach der Auslegung der neuen Vergaberichtlinien und der Reichweite des Leistungsbestimmungsrechts – kam es nicht.

³⁶ §25 GemHVO i. V. m. kommunalen Vergabegrundsätzen, RdErl. d. Innenministeriums v. 22.03.2006.

a.a. Verwendung des Verpflichtungserklärungsformulars nach RVO

Zunächst stellte sich die Frage, ob das nach der RVO zur Verfügung gestellte Musterformular für die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG-NRW zwingend in die Ausschreibung einzubeziehen ist. Danach wird zunächst die Produktherkunft, die Produktkategorie sowie der Nachweis bzw. die Eigenerklärung des Bieters abgefragt. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 RVO müssen die Verpflichtungserklärungen mindestens den Musterformularvordrucken entsprechen. Dabei kann der öffentliche Auftraggeber nach § 4 Abs. 2 RVO zum Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des TVgG-NRW die vom Bieter abgegebene Verpflichtungs- und Eigenerklärung akzeptieren, es sei denn, dass das Tariftreue-Gesetz ausnahmsweise einen Nachweis verlangt.

Ihrem Inhalt nach sieht das Formblatt gemäß Anlage 4 RVO die Nachweisführung für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen vor. Die gesamte Erklärung (insbesondere in den Definitionen und Erläuterungen) beschäftigt sich ausschließlich mit dem Nachweisverfahren betreffend die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Nach § 15 Abs. 1 RVO liegt „fairer Handel“ i.S.v. § 18 Abs. 1 S. 3 TVgG-NRW vor, wenn die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

1. Produktionsbedingungen, die den acht ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen,
2. Ein fairer Preis, der einen fairen Lohn garantiert, welcher die Kosten der nachhaltigen Erzeugung und die Lebenshaltungskosten deckt und mindestens so hoch sein muss wie der Fairtrade-Mindestpreis plus Zuschlag, sofern ein solcher von den internationalen Fairtrade-Vereinigungen festgelegt worden ist,
3. Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewähren und
4. Überwachung und Verifizierung der Einhaltung dieser Kriterien.

Diese Anforderungen gehen demnach über den Nachweis der Einhaltung von ILO-Kernarbeitsnormen hinaus. Eine in Anlage 4 der RVO vorgesehene Erklärung würde folglich bereits inhaltlich nicht zu einer Ausschreibung zur Beschaffung eines fair gehandelten Produktes passen und wäre hierfür auch nicht geeignet.

Auch bei der Zusammenschau der Normen betreffend die Berücksichtigung von sozialen Aspekten im Vergabeverfahren (Teil 3 der Rechtsverordnung) ergibt sich, dass die Beschaffung von fair gehandelten Produkten nicht den gleichen Anforderungen unterliegt, wie die Beschaffung von Produkten, bei denen die ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten sind. So finden sich in § 15 RVO ausschließlich besondere Regelungen für die Beschaffung von fair gehandelten Produkten, wobei dort auch deren Einbezug in das Vergabeverfahren thematisiert wird, vgl. § 15 Abs. 4 RVO.

Schließlich stellt sich auch aus Praktikabilität die Frage, inwieweit eine solche Erklärung hier zielführend und einbindbar wäre. Da hier Berufsbekleidung ausgeschrieben wird, ist eindeutig eine der als sensibel eingestuften Produktgruppen betroffen. Dies wäre eine bereits vorgegebene Ankreuzmöglichkeit auf dem Formblatt gemäß Anlage 4. Offen bliebe die Frage, ob ein Bieter, dessen Ware nicht aus einem sog. DAC-Land stammt, ebenfalls den Nachweis eines fair gehandelten Produktes zu erbringen hätte. Eine solche Erklärung bzw. ein solcher Nachweis kann allerdings gesondert verlangt werden.

Letztlich kommt es jedoch auch darauf an, ob bei fair gehandelten Produkten die Ausnahmen gemäß Ziff. II. 1., 2. und 3. Ankreuzmöglichkeit des Formblattes zuzulassen wären. Danach kann eine Eigenerklärung abgegeben werden entweder in der Form, dass ein Nachweis nicht erbracht wird, der Bieter sich jedoch vergewissert habe, dass die Produkte ohne Missachtung der Arbeitsrechtsnormen hergestellt worden sind oder eine Eigenerklärung dahin gehend, dass eine Zusicherung nicht möglich ist, der Bieter sich jedoch wie ein ordentlicher Kaufmann gemäß § 347 HGB verhalte.

Bestimmt der öffentliche Auftraggeber im Wege seines Leistungsbestimmungsrechts³⁷, dass er „fair gehandelte Produkte“ beschaffen möchte, so führt ihn eine Eigenerklärung nicht zu dem von ihm gesetzten Ziel. Eine Eigenerklärung der oben vorstehend beschriebenen Art wird eben nicht dazu geeignet sein, für den öffentlichen Auftraggeber die Überprüfungsmöglichkeit zu geben, ob das Produkt tatsächlich fair gehandelt ist.³⁸ Mit Blick hierauf lässt sich vertreten, dass bei einer Ausschreibung von fair gehandelten Produkten Eigenerklärungen im vorgenannten Sinne nicht zwingend zu verwenden sind, sondern entsprechende Nachweise verlangt werden können.

Hierfür spricht auch die Gesetzesbegründung zum TVgG-NRW.³⁹ Die Erklärungsmöglichkeiten wurden deshalb vorgesehen, weil es für die Bieter ggf. nicht möglich ist, für die vollständige Liefer- bzw. Wertschöpfungskette trotz ihrer Bemühungen einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Definiert jedoch der Auftraggeber seinen Bedarf nicht nur bloß als „Kleidung“, sondern als „fair gehandelte Kleidung“, so würde ein Bieter, der eine solche Erklärung abgibt und einen Nachweis nicht erbringen kann, gerade diese Anforderung an den Leistungsgegenstand nicht nachweisen und wäre damit von der weiteren Vergabe auszuschließen. Aus diesen Gründen wäre das Verlangen einer solchen Verpflichtungserklärung mit derartigen Erklärungsmöglichkeiten wie in der RVO TVgG-NRW vorgesehen reine Förmerei, auf die bei der Ausschreibung des Loses 1 verzichtet werden kann.

bb. Sonstige Anforderungen

Der Schwerpunkt der Untersuchung beschäftigte sich mit der Frage, welche Anforderungen im Vergabeverfahren zu stellen sind und in welcher Phase diese Anforderungen eingebunden werden können.

³⁷ zuletzt OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.03.2014 – Verg 11/14.

³⁸ vgl. dazu auch die Formulierung in § 15 Abs. 2 Satz 1 RVO.

³⁹ LT-Drucksache 15/2379, Seite 50 f.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 3 können fair gehandelte Waren nur „in geeigneten Fällen“ beschafft werden. Ergänzend hierzu trifft § 15 der RVO besondere Regelungen zur Beschaffung fair gehandelter Produkte und definiert die Kriterien sowie andere Anforderungen. Dabei bestimmt § 15 Abs. 2 S. 1 RVO, dass der Auftraggeber im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechts festlegen kann, nur fair gehandelte Produkte zu beschaffen. Dabei hat er bei der Festlegung der Produkteigenschaften konkrete Anforderungen an die Produkte vorzugeben und die Grundsätze der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung zu beachten. Eine Einschränkung wird sodann in § 15 Abs. 3 RVO vorgenommen. Danach darf der Auftraggeber bei der Vergabe seines Auftrages nicht die allgemeine Einkaufspolitik der Bieter berücksichtigen, sondern nur ihr Einkaufsverhalten in Bezug auf die konkret zu liefernden Produkte. Vor diesem Hintergrund waren die folgenden Fragestellungen zu klären:

- Wann liegt ein „geeigneter Fall“ vor?
- Was ist der Unterschied zwischen auftragsbezogener Anforderung und allgemeiner Einkaufspolitik und wie wirkt sich dies aus?
- Wie kann das Kriterium des fairen Handels in das Vergabeverfahren eingebunden werden?
- Wie ist ein Nachweis zu führen? Muss eine Eigenerklärung zugelassen werden oder kann ein Gütezeichen, Siegel, Zertifikat oder sonstiger Nachweis verlangt werden?

Wann ein „geeigneter Fall“ vorliegt, ist weder im TVgG-NRW noch in der RVO definiert. Dem Sinn und Zweck nach entscheidet sich dies nach der Produktgruppe, den spezifischen Produkteigenschaften sowie einem entsprechendem Markt. Wäre für den spezifischen Beschaffungsbedarf der Berufsbekleidung⁴⁰ ein entsprechender Markt vorhanden und könnten mehrere Unternehmen ein solches fair gehandeltes Produkt beschaffen, so dass genug Wettbewerb (mindestens fünf Bieter) entstünde, wäre ein „geeigneter Fall“ zu bejahen. Dabei mussten die Anforderungen an ein fair gehandeltes Produkt im Vorfeld zu der Marktanalyse festgelegt werden.

cc. Bekanntmachung

Im Bekanntmachungstext ist bereits auf die Absicht des Auftraggebers hinzuweisen, dass sein Beschaffungsbedarf in „fair gehandelten“ T-Shirts besteht. Zudem ist zu definieren, was ein fair gehandeltes Produkt für den Auftraggeber darstellt. Hierbei empfiehlt es sich, auf die Kriterien des § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 RVO TVgG-NRW abzustellen. Des Weiteren sollten die Bieter darauf hingewiesen werden, dass die Eigenschaft „fair gehandelt“ – im Gegensatz zur derzeitigen Auslegung (OLG Düsseldorf und Normtext der RVO) – als Mindestanforderung in das Vergabeverfahren eingebunden wird und ein Bieter, der diese Anforderung nicht mit Angebotsabgabe nachweist, vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird.

⁴⁰ Pilotausschreibung der Stadt Dortmund, vgl. Fn. 21 - T-Shirts mit 100 % Bauwollanteil.

dd. Konkrete Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung

Für Los 1 wird eine eigene in der RVO TVgG-NRW nicht vorgesehene Eigenerklärung des Bieters formuliert. In dieser wird zum einen die Produktkategorie abgefragt und zum anderen das Nachweisverfahren (Vorlage eines Nachweises, dass das angebotene Produkt aus fairem Handel stammt). Bei dem Nachweis für den fairen Handel orientiert sich die Stadt Dortmund nicht bzw. nicht nur an den Anforderungen aus § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 4 RVO, sondern statuiert selbst differenzierte Anforderungen. Diese orientieren sich an der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zum fairen Handel und sehen insgesamt elf Kriterien vor. Hierzu gibt sie zudem auch Beispiele an, bei denen diese Kriterien erfüllt sind. Diese Kriterien stellen insoweit eine Abweichung von den Vorgaben RVO dar, die aber die Stadt Dortmund im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts ausübt. Gleichwertige Nachweise müssen zugelassen werden. Am besten wäre es, zu definieren, was ein gleichwertiger Nachweis ist (z. B. jeder sonstige Nachweis, der die gestellten Mindestanforderungen erfüllt).

Eine Unterscheidung zwischen Produkten, die aus einem sog. DAC-Land stammen oder nicht, erfolgt nicht. Da die Baumwollproduktion, die von einem Fairtrade-Label erfasst sein muss, ausschließlich in einem sog. DAC-Land erfolgt, ist die Unterscheidung wie sie in Anlage 4 zur RVO TVgG-NRW vorgesehen ist, entbehrlich. Ein Nachweis ist in jedem Fall zu erbringen.

Darüber hinaus knüpft die Auftraggeberin Rechtsfolgen an eine falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung und verweist auf die Kenntnis des Bieters, betreffend die Besonderen Vertragsbedingungen zu Los 1. Die Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung unter Berücksichtigung sozialer Kriterien sind nicht mehr erforderlich, da diese sich auf die sozialen Kriterien beziehen, in Los 1 jedoch der faire Handel abgefragt wird. Die Stadt Dortmund verzichtet zudem auf die Vereinbarung der Besonderen vertraglichen Nebenbedingungen, da die Nachunternehmer in spezifischen Regelungen in den eigenen Besonderen Vertragsbedingungen erfasst werden.⁴¹

ee. Besondere Vertragsbedingungen/Ausführungsbestimmungen

In den Besonderen Vertragsbedingungen regelt bzw. wiederholt die Stadt Dortmund ihre Anforderungen an ein fair gehandeltes Produkt, angelehnt an die EntschlieÙung des Europäischen Parlaments. Zudem knüpft die Auftraggeberin auch besondere Vertragsbedingungen an Los 1 (fair gehandelte Produkte). Der Herstellungsprozess bezieht sich auf alle Stufen von der Lieferung des Produktes an den Auftraggeber bis hin zur Konfektionierung.

⁴¹ vgl. Formblatt Besondere Vertragsbedingungen zu fair gehandelten Produkten, Anhang S.13.

4. Einbindung von Arbeitsrechtsstandards

a. Allgemeine Ausführungen

Für die restlichen Lose wird die Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG nach Anlage 4 der RVO insoweit abgeändert, als dass an den Nachweis eines unabhängigen Zertifikats oder sonstigen Nachweises bestimmte Anforderungen gestellt werden, die über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hinausgehen. Auch damit weicht die Auftraggeberin vorliegend vom Mindestinhalt der Erklärungen ab und macht von ihrem Leistungsbestimmungsrecht insoweit Gebrauch, als dass sie den darüber hinausgehenden Inhalt bestimmt.

Die Erklärung wird zudem dahingehend ausgeweitet, dass bei der Ankreuzmöglichkeit 2 und 3 der Bieter zu erklären hat, dass er die eingereichten Berichte zu zielführenden Maßnahmen zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weitergeben kann. Auch insoweit stellt dies eine Erweiterung des Mindestinhalts der Erklärung nach Anlage 4 RVO dar.

b. Konkrete Ausgestaltung der Verpflichtungserklärung

Wie im Folgenden dargestellt, werden dabei an die abgestuften Erklärungsvarianten unterschiedliche Anforderungen gestellt und unterschiedliche Vertragsbedingungen geknüpft.

2. Variante – 1. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt

a) Anforderungen nach der Verpflichtungserklärung

Der Bieter kann für sich (sofern er nur Händler ist, für seine Nachunternehmer) einen Nachweis zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bis zur Konfektionierung durch ein unabhängiges Label, ein Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative erbringen. Ein Label, Zertifikat oder ein Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative gilt dann als unabhängig, wenn die in der Verpflichtungserklärung unter Ziffer II. 1) bis 4) dargestellten Anforderungen erfüllt sind.

Beispielsweise die von der Fair Wear Foundation ausgezeichneten Produkte können ein Nachweis in diesem Sinne sein. Jeder gleichwertige Nachweis, der die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt, wird ebenfalls akzeptiert.

b) Besondere Vertragsbedingungen

Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung im Laufe des Rahmenvertrages das mit seinem Angebot angegebene Label, Zertifikat oder sonstigen Nachweis wegen eigener schwerer Verfehlungen oder aus sonstigen Gründen für das jeweilige Produkt verlieren, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen. Ist das Label, Zertifikat oder Sonstiges für das angebotene Produkt dem Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer wegen eigener Verfehlungen entzogen worden, hat die Auftraggeberin das Recht, den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen.

2. Variante – 2. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt

a) Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative für sich oder für die das Produkt herstellenden Nachunternehmer beizubringen, erklärt er aber, sich vergewissert zu haben, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, hat der Bieter nach Zuschlagserteilung unaufgefordert die folgenden Unterlagen sowie Nachweise vorzulegen bzw. Maßnahmen zu ergreifen:

- 1) Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen und/oder seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung des angebotenen Produktes, wonach das Unternehmen sich und/oder seine Nachunternehmer auf die Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet.
- 2) Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber dem Auftraggeber dar.
- 3) Einen Auditbericht⁴² (nicht älter als zwei Jahre; Stichtag: Zuschlagserteilung) für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragserteilung der Auftraggeberin unaufgefordert einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan⁴³ vorzulegen.

⁴² Durch ein Sozial-Audit wird die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in der Fabrik, in der die Bekleidung für die Stadt Dortmund konfektioniert wird, extern kontrolliert. Das Sozial-Audit kann durch ein unabhängiges und von Social Accountability Accreditation Services (SAAS) akkreditiertes Unternehmen durchgeführt werden, wobei mit lokalen Nichtregierungsorganisationen und Arbeitnehmervertretern zusammengearbeitet werden sollte. Unternehmen, die nach SAAS akkreditierte Audits durchführen sind z.B. SGS-SSC, Büro Veritas, TÜV Rheinland, u.a. Weitere Informationen zu den Akkreditierungsanforderungen des Audits und der Auditoren unter: <http://www.saasaccreditation.org/>.

⁴³ Corrective Action Plan ist ein Korrekturmaßnahmen-Plan, den der Auftragnehmer bzw. sein Nachunternehmer mit dem Konfektionär erarbeitet, um diesen dazu zu verpflichten, Korrekturmaßnahmen in Hinblick auf die Einhaltung der ILO-Kernnormen in der Konfektionierung zu ergreifen. Ein Corrective Action Plan beinhaltet demnach eine Abmachung über Maßnahmen und eine zeitliche Dimension, wie und wann die Arbeitsrechtsverletzungen abzustellen sind.

Die Dokumentation dieser zielführenden Maßnahmen erfolgt in Berichtsform. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Berichte zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weiterzugeben, womit sich der Bieter mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt einverstanden erklärt. Dabei werden Daten vertraulich behandelt und die datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten.

b) Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung mit der Durchführung der Maßnahmen in Verzug, wenn die unter Punkt 1. – 4.) beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt und dokumentiert wurden. Sofern schwerwiegender Gründe seitens des Auftragnehmers fristgerecht angezeigt und nach Prüfung durch die Auftraggeberin bestätigt wurden, wird eine Nachfristsetzung erfolgen. Verstreicht diese fruchtlos, wird eine Vertragsstrafe erhoben, die sich wie folgt darstellt:

Bei Nichtdurchführung der unter Punkt 1. – 4.) geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen wird die Stadt Dortmund für jeden Verstoß je 1 % der Nettogesamtsumme des bis dahin erfüllten Auftrages, bei mehrfachen Verstößen 1 % der zwischen den fälligen Vertragsstrafen angefallenen Nettoauftragssummen, als Vertragsstrafe, einbehalten. Die Höhe der Vertragsstrafen hieraus ist in Summe auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt. Eine Aufsummierung der Vertragsstrafen erfolgt bis maximal 80 % der bezuschlagten Summe. Die maximale Vertragsstrafe wird abschließend am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ermittelt und ggf. verrechnet.

Die Höhe der Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung zielführender Maßnahmen und wegen Schlecht- oder Nichtleistung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist ebenfalls auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt.

c) Außerordentliche Kündigung

Weiterhin behält sich die Stadt Dortmund vor, bei zweifachem Verstoß gegen die Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) im Höhe von maximal 4.000,00 Euro netto geltend zu machen.

3. Variante - 3. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt

a) Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder den Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative beizubringen und er nicht versichern kann, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, verpflichtet sich der Bieter zur Durchführung folgender zielführender Maßnahmen und legt dem Auftraggeber unaufgefordert die folgenden Nachweise in den angegebenen Zeiträumen vor:

1. Innerhalb von drei Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber der Auftraggeberin dar.
2. Innerhalb von sechs Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Verabschiedung eines Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen, wonach das Unternehmen sich mindestens zur Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet.
3. Innerhalb von zwölf Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Der Auftragnehmer verpflichtet auch seine Nachunternehmer, die mit der Herstellung der zu liefernden Ware betraut sind (bis einschließlich zur Produktionsstufe der Konfektionierung), schriftlich zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Diese und die folgende Maßnahme entfallen, wenn die Nachunternehmer bereits einen Kodex haben, der die vorgenannten acht ILO-Normen abdeckt und diese auf Nachfrage hin vom Vertragsnehmer vorgelegt werden können.
4. Innerhalb von 18 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Auditbericht⁴⁴ für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde, zu erstellen. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von 18 Monaten nach Auftragserteilung der Auftraggeberin unaufgefordert einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan⁴⁵ vorzulegen.
5. Abgabe eines Sozial-Berichts über die zielführenden Maßnahmen nach sechs Monaten und nach 18 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs und zum Abschluss des Vertragslaufzeit bzw. zum Vertragsende anhand folgender Fragen:

⁴⁴ vgl. Fn. 42

⁴⁵ vgl. Fn. 43

- Ist Ihr Unternehmen ein Hersteller/Produzent, eine Handelsmarke/ein Markeneigentümer oder ein Großhändler/Wiederverkäufer?
- Gibt es in Ihrem Unternehmen einen verantwortlichen Manager, der die Einhaltung der ILO-Normen überwacht?
- Auf welche Weise hat Ihr Unternehmen die Zulieferbetriebe über die oben genannten Anforderungen informiert?
- Bitte beschreiben Sie die Produktions- und Zulieferkette und nennen Sie die Länder und Städte der Produktionsstandorte (Tier 1).
- Bitte geben Sie an, an welchen Stellen in der Zulieferkette Risiken im Hinblick auf die Verletzung von ILO-Normen auftreten könnten und welche Risiken Sie identifiziert haben.⁴⁶
- Bitte fügen Sie den Auditbericht hinzu und geben Sie an, welche Maßnahmen Sie identifiziert und nach dem Audit in Ihrer Zulieferkette umgesetzt haben.

Die Dokumentation dieser zielführenden Maßnahmen erfolgt in Berichtsform. Die Auftraggeberin behält sich, vor die Berichte zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weiterzugeben, womit sich der Bieter mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt einverstanden erklärt. Dabei werden Daten vertraulich behandelt und die datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten.

b) Vertragsstrafe (vgl. 2. Ankreuzmöglichkeit)

c) Außerordentliche Kündigung (vgl. 2. Ankreuzmöglichkeit)

c. Besondere Vertragsbedingungen / Ausführungsbestimmungen

Zudem erklärt sich der Bieter dahingehend, dass ihm bewusst ist, dass die Auftraggeberin auch Besondere Vertragsbedingungen zu den entsprechenden Losen vereinbart. Die Besonderen vertraglichen Nebenbedingungen werden in den Besonderen Vertragsbedingungen umgesetzt und demnach nicht gemäß der Anlage nach der RVO vereinbart. Dies ist insoweit auch sachgerecht, da hier die Lieferkette von der Auslieferung bis zur Konfektionierung definiert wird und eigene Besondere Vertragsbedingungen auch an Nachunternehmer und deren Nachweise geknüpft werden müssen.

In den Besonderen Vertragsbedingungen zu den restlichen Losen werden an jede Ankreuzmöglichkeit im Formblatt nach § 18 TVgG entsprechend der abgestuften Erklärungsweise Besondere Vertragsbedingungen geknüpft. Bei der ersten Ankreuzmöglichkeit (Vorlage eines Nachweises) werden Rechtsfolgen dahingehend statuiert, was bei einem „Entzug“ des ausgewiesenen Nachweises geschieht.

⁴⁶ Risikoanalyse bedeutet, sich über mögliche Arbeitsrechtsverletzungen im Hinblick auf die ILO-Normen in dem Land, in dem sich die Produktionsstätte befindet, zu informieren. Umfangreiche Analysen im Hinblick auf Arbeitsrechtsverletzungen in spezifischen Produktionsländern können z.B. unter www.fairwear.org eingesehen werden.

Bei der zweiten Ankreuzmöglichkeit werden zielführende Maßnahmen als Besondere Vertragsbedingungen vereinbart sowie eine Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung vorgesehen. Für die dritte Ankreuzmöglichkeit werden ebenfalls weitergehende zielführende Maßnahmen als Besondere Vertragsbedingungen vereinbart und ebenfalls eine Vertragsstrafe vorgesehen.

Die Vereinbarung zielführender Maßnahmen sowie weitere vertragliche Regelungen (z.B. Vertragsstrafen) sind im TVgG sowie der RVO nicht vorgesehen. Auch diesbezüglich übt die Stadt Dortmund ihr Leistungsbestimmungsrecht aus und geht über den Mindestinhalt der gesetzlichen Vorgaben hinaus.

Wie im Folgenden dargestellt, werden dabei an die abgestuften Erklärungsvarianten unterschiedliche Anforderungen gestellt und unterschiedliche Vertragsbedingungen geknüpft.

3. Variante – 1. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt

a) Anforderungen nach der Verpflichtungserklärung

Der Bieter kann für sich (sofern er nur Händler ist, für seine Nachunternehmer) einen Nachweis zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bis zur Konfektionierung durch ein unabhängiges Label, ein Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative erbringen. Ein Label, Zertifikat oder ein Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative gilt dann als unabhängig, wenn die in der Verpflichtungserklärung unter Ziffer II. 1) bis 4) dargestellten Anforderungen erfüllt sind.

Beispielsweise die von der Fair Wear Foundation ausgezeichneten Produkte können ein Nachweis in diesem Sinne sein. Jeder gleichwertige Nachweis, der die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt, wird ebenfalls akzeptiert.

b) Besondere Vertragsbedingungen

Sollte der Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung im Laufe des Rahmenvertrages das mit seinem Angebot angegebene Label, Zertifikat oder sonstigen Nachweis wegen eigener schwerer Verfehlungen oder aus sonstigen Gründen für das jeweilige Produkt verlieren, hat er dies der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen. Ist das Label, Zertifikat oder Sonstiges für das angebotene Produkt dem Auftragnehmer oder seinem Nachunternehmer wegen eigener Verfehlungen entzogen worden, hat die Auftraggeberin das Recht, den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen.

2. Variante – 2. Ankreuzmöglichkeit im Formblatt

a) Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder einen Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative für sich oder für die das Produkt herstellenden Nachunternehmer beizubringen, erklärt er aber, sich vergewissert zu haben, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, hat der Bieter nach Zuschlagserteilung unaufgefordert die folgenden Unterlagen sowie Nachweise vorzulegen bzw. Maßnahmen zu ergreifen:

- 1) Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen und/oder seine Nachunternehmer bis hin zur Konfektionierung des angebotenen Produktes, wonach das Unternehmen sich und/oder seine Nachunternehmer auf die Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet.
- 2) Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber dem Auftraggeber dar.
- 3) Einen Auditbericht⁴⁷ (nicht älter als zwei Jahre; Stichtag: Zuschlagserteilung) für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Auftragserteilung der Auftraggeberin unaufgefordert einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan vorzulegen.

Die Dokumentation dieser zielführenden Maßnahmen erfolgt in Berichtsform. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Berichte zur Überprüfung an fachkundige externe Berater weiterzugeben, womit sich der Bieter mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt einverstanden erklärt. Dabei werden Daten vertraulich behandelt und die datenschutzrechtlichen Bedingungen eingehalten.

b) Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer gerät ohne Mahnung mit der Durchführung der Maßnahmen in Verzug, wenn die unter Punkt 1. – 4.) beschriebenen Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt und dokumentiert wurden. Sofern schwerwiegender Gründe seitens des Auftragnehmers fristgerecht angezeigt und nach Prüfung durch die Auftraggeberin bestätigt wurden, wird eine Nachfristsetzung erfolgen. Verstreicht diese fruchtlos, wird eine Vertragsstrafe erhoben, die sich wie folgt darstellt:

⁴⁷ vgl. Fn. 42

Bei Nichtdurchführung der unter Punkt 1. – 4.) geforderten Maßnahmen innerhalb der vereinbarten Fristen wird die Stadt Dortmund für jeden Verstoß je 1 % der Nettogesamtsumme des bis dahin erfüllten Auftrages, bei mehrfachen Verstößen 1 % der zwischen den fälligen Vertragsstrafen angefallenen Nettoauftragssummen, als Vertragsstrafe einbehalten. Die Höhe der Vertragsstrafen hieraus ist in Summe auf maximal 5% der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt. Eine Aufsummierung der Vertragsstrafen erfolgt bis maximal 80 % der bezuschlagten Summe. Die maximale Vertragsstrafe wird abschließend am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ermittelt und ggf. verrechnet.

Die Höhe der Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung zielführender Maßnahmen und wegen Schlecht- oder Nichtleistung nach den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ist ebenfalls auf maximal 5 % der insgesamt abgerechneten Gesamtnettoauftragssumme begrenzt.

c) Außerordentliche Kündigung

Weiterhin behält sich die Stadt Dortmund vor, bei zweifachem Verstoß gegen die Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

In diesem Fall ist die Auftraggeberin zudem berechtigt, einen Schadensersatz für entstandene Aufwendungen (z. B. für die Durchführung eines erneuten Vergabeverfahrens) in Höhe von maximal 4.000,00 Euro netto geltend zu machen.

3. Variante - 3. Ankreuzmöglichkeiten im Formblatt

a) Verpflichtung zu zielführenden Maßnahmen

Wenn es dem Auftragnehmer nicht möglich ist, einen Nachweis durch ein unabhängiges Label, Zertifikat oder den Nachweis einer Multi-Stakeholder-Initiative beizubringen und er nicht versichern kann, dass die angebotenen Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards hergestellt worden sind, verpflichtet sich der Bieter zur Durchführung folgender zielführender Maßnahmen und legt dem Auftraggeber unaufgefordert die folgenden Nachweise in den angegebenen Zeiträumen vor:

1) Innerhalb von drei Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:

Der Auftragnehmer legt die Lieferkette des jeweiligen Produkts von der Auslieferung bis hin zur Konfektionierung unter Benennung aller Unternehmen in dieser Lieferkette mit Firmensitz (genaue Adresse) für das jeweilige Los bzw. Produkt gegenüber der Auftraggeberin dar.

- 2) Innerhalb von sechs Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Verabschiedung eines Verhaltenskodex des Auftragnehmers für sein Unternehmen, wonach das Unternehmen sich mindestens zur Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen verpflichtet.
- 3) Innerhalb von zwölf Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Der Auftragnehmer verpflichtet auch seine Nachunternehmer, die mit der Herstellung der zu liefernden Ware betraut sind (bis einschließlich zur Produktionsstufe der Konfektionierung), schriftlich zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Diese und die folgende Maßnahme entfallen, wenn die Nachunternehmer bereits einen Kodex haben, der die vorgenannten acht ILO-Normen abdeckt und diese auf Nachfrage hin vom Vertragsnehmer vorgelegt werden können.
- 4) Innerhalb von 18 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs:
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, einen Auditbericht für die Fabrik, in der die angebotene Kleidung konfektioniert wird/wurde, zu erstellen. Sind in diesem Bericht Verstöße gegen die ILO-Kernarbeitsnormen festgestellt worden, hat der Auftragnehmer innerhalb von 18 Monaten nach Auftragserteilung der Auftraggeberin unaufgefordert einen mit der Fabrik vereinbarten Corrective Action Plan⁴⁹ vorzulegen.
- 5) Abgabe eines Sozial-Berichts über die zielführenden Maßnahmen nach sechs Monaten und nach 18 Monaten ab der Auslieferung des ersten Einzelabrufs und zum Abschluss der Vertragslaufzeit bzw. zum Vertragsende anhand folgender Fragen:
 - Ist Ihr Unternehmen ein Hersteller/Produzent, eine Handelsmarke/ein Markeneigentümer oder ein Großhändler/Wiederverkäufer?
 - Gibt es in Ihrem Unternehmen einen verantwortlichen Manager, der die Einhaltung der ILO-Normen überwacht?
 - Auf welche Weise hat Ihr Unternehmen die Zulieferbetriebe über die oben genannten Anforderungen informiert?
 - Bitte beschreiben Sie die Produktions- und Zulieferkette und nennen Sie die Länder und Städte der Produktionsstandorte (Tier 1).
 - Bitte geben Sie an, an welchen Stellen in der Zulieferkette Risiken im Hinblick auf die Verletzung von ILO-Normen auftreten könnten und welche Risiken Sie identifiziert haben.⁵⁰

⁴⁹ vgl. Fn. 43

⁵⁰ Risikoanalyse bedeutet, sich über mögliche Arbeitsrechtsverletzungen im Hinblick auf die ILO-Normen in dem Land, in dem sich die Produktionsstätte befindet, zu informieren. Umfangreiche Analysen im Hinblick auf Arbeitsrechtsverletzungen in spezifischen Produktionsländern können z.B. unter www.fairwear.org eingesehen werden. .

Ergänzung zum Rechtsgutachten im Rahmen des Praxis-Leitfadens „Sozial gerechter Einkauf – Jetzt!“

Das Rechtsgutachten beschäftigt sich mit der Implementierung von sozialen Kriterien im Vergabeverfahren am Beispiel des Pilotprojektes. Die Ausführungen stammen aus Februar 2015, folglich ohne Berücksichtigung der Vergaberechtsreform.

Am 18.04.2016 ist das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten, welches die neuen Vergaberichtlinien der Europäischen Union im deutschen Recht verankert. Hieraus resultieren neue Regelungen im GWB, in der VgV sowie in der SektVO, welche bislang noch nicht Gegenstand des Rechtsgutachtens waren. Für die Implementierung sozialer Kriterien in den einzelnen Vergabephasen gelten die im Folgenden dargestellten Maßstäbe:

1. Soziale Kriterien als Mindestanforderungen

In § 33 Abs. 3 VgV¹ wird geregelt, dass auch Merkmale der Leistungsbeschreibung nunmehr Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen können.

§ 33 Abs. 3 Satz 2 VgV lautet:

„Sie können sich auch auf den Prozess oder die Methode des zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium der im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.“

Diese Norm setzt Art. 42 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU um und stellt klar, dass auch bei der Leistungsbeschreibung zusätzliche Kriterien, insbesondere soziale Aspekte, Berücksichtigung finden können. In der Gesetzesbegründung zu dieser Norm wird zudem betreffend den Auftragsbezug verdeutlicht, dass ein solcher auch dann angenommen werden kann, wenn derartige Faktoren kein materieller Bestandteil der Leistung sind. Explizit wird gesagt, dass damit Vorgaben zu bestimmten Umständen der Herstellung von Lieferleistungen – wie etwa die Einhaltung der ILO Kernarbeitsnorm entlang der Produktionskette – bereits auf Ebene der Leistungsbeschreibung eingebunden werden können.

Darüber hinaus bestimmt § 34 VgV, dass die Nachweisführung durch Gütezeichen möglich ist, sofern die Bedingungen im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VgV erfüllt werden. Gleichwertige Gütezeichen müssen dabei aber auch akzeptiert werden, vgl. § 34 Abs. 4 VgV. Nach § 34 Abs. 5 VgV muss der öffentliche Auftraggeber auch andere als Gütezeichen geeignete Belege akzeptieren, wenn dem Unternehmen aus unverschuldeten Gründen die Möglichkeit zum Erlangen eines solchen gleichwertigen Gütezeichens innerhalb einer einschlägigen Frist nicht möglich war. Sofern ein Unternehmen bei zukünftigen Ausschreibungen folglich vorbringt, es könne einen Nachweis, welcher die geforderten Bedingungen erfüllt, nicht erlangen, wäre dem ggf. mit einer Fristverlängerung (Angebotsabgabefrist oder Teilnahmefrist) zu begegnen oder eine andere seitens des Bieters vorgeschlagene Nachweismöglichkeit zu prüfen.

Wortidentische Normen zur Leistungsbeschreibung und Nachweisführung durch Gütezeichen finden sich zudem für Aufträge im Sektorenbereich in §§ 28, 32 SektVO.

¹ Alle Regelungen beziehen sich im Folgenden auf solche der neuen Fassungen der VgV, SektVO, GWB vom 18.04.16.

Diese neuen Regelungen bestätigen die in der Pilotausschreibung gewählte Handhabung, Nachweise für die Einhaltung des Fairen Handels und der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bereits als Mindestanforderung zu verlangen, entgegen der kritischen Rechtsprechung des OLG Düsseldorf (vgl. S. 44 des Praxisleitfadens). Insbesondere spricht die Gesetzgebung dafür, dass die Anforderungen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VgV erfüllt werden und die Nachweise verlangt werden können, zumal – wie in der neuen Regelung vorgesehen – auch gleichwertige Nachweise zugelassen wurden.

2. Zuschlagskriterien

Sofern bei zukünftigen Vergabeverfahren die Möglichkeit erwogen wird, soziale Kriterien als Zuschlagskriterien auszugestalten, so enthält das GWB hierzu ebenfalls Regelungen. Nunmehr ist in § 127 Abs. 1 Satz 2 GWB aufgeführt, dass auch bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots – und nicht nur bei der Auftragsausführung – soziale Aspekte eine Rolle spielen können. Diese Norm setzt Art. 67 Abs. 3 der Richtlinie 2014/24/EU um. Insbesondere wird in Abs. 3 der Auftragsbezug als Voraussetzung genannt und definiert. Er ist dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

„Künftig kann somit ein zu beschaffendes Produkt, das aus fairem Handel (z. B. durch die Beachtung internationaler Standards, wie etwa die ILO Kernarbeitsnorm entlang der Produktions- und Lieferkette) stammt, im Rahmen der Zuschlagswertung mit einer höheren Punktzahl versehen werden als ein konventionell gehandeltes Produkt.“

Damit steht fest, dass auch Fairtrade-Forderungen bzw. Anforderungen an die Einhaltung von ILO-Kernanforderungen zukünftig als Zuschlagskriterien berücksichtigt werden können und deren Auftragsbezug nicht mehr in Frage gestellt wird.

3. Ausführungsbestimmungen

Hinsichtlich der Ausgestaltung der sozialen Kriterien als zusätzliche Auftragsbedingungen ergibt sich keine inhaltliche Neuerung. § 128 GWB Abs. 2 GWB bestimmt, dass öffentliche Auftraggeber besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrages festlegen können, sofern diese mit dem Auftragsgegenstand entsprechend § 127 Abs. 3 GWB in Verbindung stehen. Auch dort werden soziale Belange als Beispiel aufgeführt.

(Katharina Strauß)
Rechtsanwältin
Köln, 20.04.2016

Impressum

Herausgeber:

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum
Viktoriastr. 15, 44122 Dortmund

Autorinnen und Autoren:

Johanna Fincke (Christliche Initiative Romero), Kerstin Fleischer (Stadt Dortmund),
Aiko Wichmann (Stadt Dortmund), Christian Wimberger (Christliche Initiative Romero)

Redaktion:

Claudia Mende

Rechtsgutachten:

Rechtliche Ausführungen und Beratung:

Katharina Strauß (CBH Rechtsanwälte, Köln),

Entwicklung und Anpassung der Formblätter und Vertragsbedingungen:

Johanna Fincke (Christliche Initiative Romero) und Katharina Strauß (CBH Rechtsanwälte)

Gestaltung /Layout:

Horst Müller (info@mueller-designagentur.de)

Kontakt:

Stadt Dortmund
Vergabe- und Beschaffungszentrum
Viktoriastr. 15, D- 44122 Dortmund
Telefon 0231-50-27138
awichmann@stadtdo.de

Christliche Initiative Romero e.V. (CIR)
Breul 23, D- 48143 Münster
Telefon 0251 - 89 503
cir@ci-romero.de
ab Mai 2016:
Schillerstr. 44 a, D- 48155 Münster



Diese Publikation wurde mit Unterstützung der Europäischen Union ermöglicht. Für den Inhalt dieser Veröffentlichung ist allein die Stadt Dortmund verantwortlich; der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Europäischen Union angesehen werden.



Gefördert von ENGAGEMENT GLOBAL im Auftrag des BMZ
„Für den Inhalt dieser Publikation ist allein die Stadt Dortmund verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global gGmbH und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.“

